

SVBI 6/2010

AMTLICHER TEIL

Die Arbeit in der Hauptschule

RdErl. d. MK v. 27.4.2010 - 32-81 023/1 - VORIS 22410 -

Bezug

- a) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 3.2.2004 (SVBI. S. 94) - VORIS 22410 -
- b) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) v. 19.6.1995 (Nds. GVBl. S. 184, 440, SVBI. S. 182, 330), zuletzt geändert durch Verordnung v. 8.4.2009 (Nds.GVBl. S. 150) - VORIS 224100152 -
- c) Erlass „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ v. 19.6.1995 (SVBI. S. 185, 238), zuletzt geändert durch Erlass vom 20.7.2005 (SVBI. S. 490) - VORIS 22410015240001 -
- d) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) vom 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBI. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 15.3.2009 (Nds. GVBl. S. 110) - VORIS 224100141 -
- e) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen“ (EBAVO-Sek I) v, 19.11.2003 (SVBI. 2004 S. 16, ber. S. 55) zuletzt geändert durch RdErl. v. 15.3.2009 (SVBI. S. 136) - VORIS 22410 -
- f) RdErl. „Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen“ v. 24.5.2004 (SVBI. S. 305; ber. S. 505), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.3.2010 (SVBI. S. 204) - VORIS 22410 -
- g) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 16.12.2004 (SVBI. S. 75) - VORIS 22410 -
- h) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 23.6.2005 - (SVBI S. 436) - VORIS 22410 -
- i) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 16.12.2004 (SVBI. S. 76) - VORIS 22410 -j) RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ v. 4.8.2004 (SVBI. S. 394; ber. S. 536), geändert durch RdErl. v. 7.2.2006 (SVBI. S. 75) - VORIS 22410 -
- k) RdErl. „Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung“ v. 8.7.2005 (SVBI. S. 488) - VORIS 22410 -
- l) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 9.6.2007 (SVBI S. 241), ge-ändert durch RdErl. v. 8.7.2009 (Nds.MBl. S. 733) - VORIS 22410 -

m) RdErl. „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ v. 16.3.2004 (SVBl. S. 219) -
VORIS 22410 -

Inhalt

1. Stellung der Hauptschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens
2. Aufgaben und Ziele
3. Stundentafel
4. Organisation von Lernprozessen und Maßnahmen der Berufsorientierung und Berufsbildung
5. Individuelle Förderung und Differenzierung
6. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse
7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen
8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule
10. Schlussbestimmungen

1. Stellung der Hauptschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 Die Hauptschule ist nach den §§ 5 und 9 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) eine Schulform im Sekundarbereich I. Die Hauptschule umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 9, an ihr kann eine 10. Klasse eingerichtet werden. Der Besuch einer 10. Klasse an der Hauptschule ist freiwillig.

1.2 Die Hauptschule baut auf der Grundschule auf. Der Übergang der Schülerinnen und Schüler von der Grundschule in die Hauptschule ist durch Bezugsverordnung zu b und Bezugserlass zu c geregelt.

1.3 Die Zügigkeit der Hauptschule oder einer nach § 106 Abs. 5 NSchG zusammengefassten Schule mit Hauptschulzweig bestimmt sich nach der vom Kultusministerium nach § 106 NSchG zu erlassenden Verordnung.

1.4 Die Zusammenarbeit einer Hauptschule mit anderen Schulformen des Sekundarbereichs I mit geeignetem Unterrichtsangebot am selben Standort ermöglicht ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot. Grundlage für die Zusammenarbeit ist § 25 NSchG.

1.5 In einer nach § 106 Abs. 5 NSchG zusammengefassten Haupt- und Realschule wird der Unterricht grundsätzlich schulformspezifisch erteilt. Die Schulzweige arbeiten pädagogisch und organisatorisch zusammen.

1.5.1 In den Schuljahrgängen 5 bis 8 kann in allen Fächern und Fachbereichen mit Ausnahme der Kernfächer (Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache) gemeinsamer Unterricht nach Entscheidung der Schule erteilt werden.

1.5.2 Der gemeinsame Unterricht sollte für mindestens zwei aufeinander folgende Schuljahrgänge eingerichtet werden.

1.5.3 Zur Vermeidung jahrgangsübergreifenden Unterrichts in einem Schulzweig kann gemeinsamer Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 in allen Fächern und Fachbereichen nach Genehmigung durch die Landesschulbehörde durchgeführt werden. Dabei sind die schulformspezifischen Schwerpunkte in den Schuljahrgängen 9 und 10 einzuhalten. Anträge sind der Landesschulbehörde bis zum 1.2. eines Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

1.5.4 Die Schülerinnen und Schüler der zusammengefassten Haupt- und Realschule werden im gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der schulformspezifischen Kerncurricula unterrichtet und in ihren Leistungen schulformbezogen beurteilt.

Der Unterricht in den Kernfächern mit grundlegenden Anforderungen (GKurs) erfolgt nach den Kerncurricula für die Hauptschule; der Unterricht in Kernfächern mit erhöhten Anforderungen (E-Kurs) nach den Kerncurricula für die Realschule. Im gemeinsamen Unterricht werden bei der Erarbeitung der schuleigenen Arbeitspläne die Kerncurricula beider Schulformen zugrunde gelegt.

1.5.5 Förder- und Differenzierungsmaßnahmen gewährleisten im gemeinsamen Unterricht die Einhaltung der schulformspezifischen Kerncurricula sowie die schulformbezogene Leistungsbewertung.

1.5.6 Leistungsstarke Hauptschülerinnen und -schüler können nach Beschluss der Klassenkonferenz in einzelnen Kernfächern am Unterricht mit erhöhten Anforderungen teilnehmen.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Hauptschule erfüllt den im § 2 NSchG festgelegten Bildungsauftrag.

2.2 Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung und eine individuelle Berufsorientierung sowie eine individuelle Schwerpunktbildung in der beruflichen Bildung bis hin zur Vermittlung der Anforderungen des 1. Ausbildungsjahrs einer Berufsausbildung.

Nach Maßgabe der Abschlüsse können die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsweg berufsbezogen fortsetzen, haben aber auch Zugang zu studienbezogenen Bildungswegen.

2.3 Die Arbeit in der Hauptschule zielt neben der Vermittlung einer grundlegenden Allgemeinbildung und einer beruflichen Bildung vorrangig auf die Bildung der Gesamtpersönlichkeit ihrer Schülerinnen und Schüler und darf nicht einseitig auf Leistungen im kognitiven Bereich ausgerichtet sein. Sie muss sich zugleich um die Herausbildung sozialer und humaner Verhaltensweisen und Einstellungen bei den Schülerinnen und Schülern bemühen und die soziale Integration fördern. Außerdem muss sie die Förderung emotionaler und kreativer Kräfte sowie Hilfen zu immer größerer Selbstständigkeit der Heranwachsenden umfassen.

Mitmenschliche Begegnungen zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sowie der Schülerinnen und Schüler untereinander machen die Hauptschule zu einem Übungs-, Erprobungs- und Erfahrungsraum für Formen und Möglichkeiten individueller Lebensgestaltung und humanen Umgangs miteinander.

Eine wesentliche Aufgabe der Hauptschule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zunehmend zu befähigen, sich gesundheitsbewusst zu verhalten und sich sachgerecht und aktiv für die Erhaltung der natürlichen Umwelt einzusetzen. Ihre Bereitschaft soll gestärkt werden, für gute Beziehungen unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten. Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in der Familie, im Beruf und in der Gesellschaft entgegenwirken kann.

2.4 Diesen Zielen dient neben dem Unterricht sowie der projektorientierten Arbeit bis hin zu Projektwochen vor allem ein Schulleben, das durch das tägliche Zusammenleben und die Art des Umgangs miteinander geprägt wird. Die aktive Teilnahme am politischen, kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erziehungs- und Bildungsarbeit und begünstigt die Lernatmosphäre und das Schulklima.

Insbesondere fördert die intensive und partnerschaftliche Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in das Schulleben das erzieherische Bemühen.

2.5 Die Hauptschule stimmt ihre Lehr- und Lernmethoden und ihre Anforderungen auf das Leistungsvermögen und auf die Interessen der Schülerinnen und Schüler ab und richtet

diese an lebensnahen Sachverhalten und den Anforderungen einer Berufstätigkeit aus. Sie befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, eine begründete Berufswahlentscheidung zu treffen. Hierzu arbeitet die Hauptschule eng mit berufsbildenden Schulen zusammen. Berufsorientierung und Berufsbildung werden zum integralen Bestandteil der Arbeit in der Hauptschule.

Die Hauptschule fördert Kernkompetenzen, die für eine sinnvolle, eigenverantwortlich gestaltete Lebensführung in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie für eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben notwendig sind.

Sie entwickelt ein Erziehungskonzept und setzt es im Zusammenwirken von Lehrkräften mit Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern konsequent um.

2.6 Ein besonderes Ziel der Hauptschule ist es, dass ihre Schülerinnen und Schüler die Grundfertigkeiten in den Kulturtechniken sicher beherrschen. Den Schülerinnen und Schülern werden grundlegende Kenntnisse in den Informations- und Kommunikationstechnologien sowie im Umgang mit Medien vermittelt. Sie erhalten damit eine wesentliche Voraussetzung, Lernprozesse selbstständig zu organisieren, zu reflektieren und werden befähigt, lebenslang zu lernen.

Alle Fächer der Hauptschule leisten hierzu ihren Beitrag. Die Fächer Deutsch und Mathematik weisen hohe Stundenanteile auf, um durch übendes und wiederholendes Lernen die Grundfertigkeiten zu festigen.

2.7 Die Hauptschule entwickelt die Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlkompetenz ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Jugendlichen sollen sich ihrer persönlichen Fähigkeiten zunehmend bewusst werden und ihr Leistungsvermögen realistisch einschätzen können. Hierzu werden praxisorientierte Lernphasen in den Fachunterricht einbezogen sowie Angebote der beruflichen Bildung, vorrangig in Kooperation mit berufsbildenden Schulen, aber auch mit Betrieben oder anderen Einrichtungen in den Unterricht aufgenommen.

2.8 Im Einzelnen sollen die Schülerinnen und Schüler

- ein tragfähiges Grundwissen erwerben und anwenden;

- die Kulturtechniken beherrschen und über elementare Fertigkeiten sicher verfügen;

- Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Medien, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, erwerben und diese kompetent nutzen können;

- über den Umgang mit Gegenständen und konkreten Sachverhalten sowie in Auseinandersetzung mit Anschauungen und Erfahrungen zu Erkenntnissen und Einsichten gelangen;

- die Fähigkeit zu problemlösendem, Zusammenhänge erfassendem und produktivem Denken an konkreten Sachverhalten altersgemäß entwickeln und zunehmend zur Abstraktion befähigt werden;
- Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen;
- an den Erfolgen der eigenen Tätigkeit Freude gewinnen und so ihre Lernbereitschaft erhalten und stärken;
- Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen;
- in einer Gruppe arbeiten und dabei Verantwortung übernehmen lernen;
- sozialbestimmte Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen;
- sich an der Gestaltung von Schule und an den schulischen Entscheidungsprozessen altersgemäß beteiligen;
- auch durch Erfahrungen in der Berufs- und Arbeitswelt das komplexe Wirtschaftsgeschehen in seinen Grundstrukturen verstehen können;
- sich Kenntnisse für eine bewusste Berufswahl aneignen;
- familiäre, berufliche und gesellschaftliche Aufgaben auch für die eigene Lebensplanung erfahren lernen;
- befähigt werden, gesundheitsbewusst zu leben;
- altersgemäß in die im Bildungsauftrag des NSchG genannten Wertvorstellungen und Normen eingeführt und fähig werden, über sie zu reflektieren.

Auf diese Weise soll die Hauptschule die in § 2 des NSchG geforderte Selbstständigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler fördern. Sie soll eine sichere Grundlage für den persönlichen

Lebensweg und für das verantwortungsbewusste Mitwirken im gesellschaftlichen Leben vermitteln.

Die Aufgaben und Zielsetzungen der Hauptschule können nur verwirklicht werden, wenn die Schule die Erziehungsberechtigten über die schulischen Belange informiert und an Entscheidungsprozessen beteiligt.

2.9 Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen unterstützen Schülerinnen und Schüler der Hauptschule gezielt bei Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung. Sie stärken und fördern die Schülerinnen und Schüler und tragen so dazu bei, dass diese den Anforderungen und Erwartungen der Berufs- und Arbeitswelt gewachsen sind. Sie bringen sich aktiv in die Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen und Betrieben sowie allen Einrichtungen ein, die am Übergang in das Berufsleben beteiligt sind.

3. Stundentafel (siehe Anlage)

3.1 In der Stundentafel nicht mindestens zweistündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten. Entsprechendes gilt für die in den Fachbereichen ausgewiesenen Stunden sowie für den fächerübergreifenden Unterricht. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anteile jedes einzelnen Fachs gewahrt bleiben.

3.2 Die Entscheidung darüber, welche Wahlpflichtkurse und Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, trifft die Schule. Das Angebot soll sich an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie den Wünschen der Erziehungsberechtigten orientieren.

Wahlpflichtkurse und Arbeitsgemeinschaften können jahrgangs-, schul- und schulformübergreifend durchgeführt werden. Sie können auch in flexiblen Zeiteinheiten (z.B. durch Blockung von Stunden) durchgeführt werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird. Die Schule kann im Rahmen der Pflichtstundenzahl ab dem

6. Schuljahrgang in einzelnen oder allen Schuljahrgängen einen zusätzlichen zweistündigen Wahlpflichtkurs einrichten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern eine weitere Wahlmöglichkeit eingeräumt oder ein auf vier Stunden erweitertes Wahlpflichtangebot ermöglicht.

Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften bereitgestellt.

3.3 Schülerinnen und Schüler können im 6. Schuljahrgang am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilnehmen, wenn ihre Leistungen einen erfolgreichen Wechsel in das Gymnasium nach dem 6. Schuljahrgang erwarten lassen. Ihnen ist die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache an einer benachbarten Realschule oder am Realschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule zu ermöglichen.

3.4 Die Teilnahmeverpflichtung am Religionsunterricht oder am Unterricht Werte und Normen ergibt sich aus den §§ 124 und 128 NSchG. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu h.

3.5 Unterricht nach dem Curriculum „Mobilität“ ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.

3.6 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll mindestens acht Stunden in ihrer oder seiner Klasse unterrichten.

Erzieherische Aufgaben, die Förderung der Klassengemeinschaft und die gemeinsame Besprechung des Unterrichts sind Aufgaben aller in einer Klasse unterrichtenden Lehrkräfte, wobei die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer eine koordinierende Funktion übernimmt.

Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer und Fachlehrerinnen oder Fachlehrer sollen in der Regel ihre Klassen mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten.

Der Unterricht in einer Klasse ist von wenigen Lehrkräften zu erteilen; die Fächer eines Fachbereichs sollen möglichst von ei-ner Lehrkraft erteilt werden, um epochalen Unterricht zu erleichtern.

3.7 Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs können freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist in dieser Zeit nachrangig. Damit sollen der Übergang aus der Grundschule in die Hauptschule und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler sowie die Feststellung der Lernstände zur Erarbeitung einer Förderplanung erfolgen, um frühzeitig eine zielgerichtete Förderung einleiten zu können.

3.8 In der Verfügungsstunde des 5. Schuljahrgangs nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer erzieherische sowie or-ganisorische Aufgaben wahr. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzli-che Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.

3.9 Zur Durchführung von besonderen Unterrichtsangeboten nach Nr. 5.4.3 können im Pflichtbereich zeitlich begrenzt klassenübergreifende Lerngruppen gebildet werden. In den Schuljahrgängen 7 bis 9/10 kann die Bildung von klassenübergreifenden Lerngruppen zur Durchführung von Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung vorgenommen werden.

3.10 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von der Studentafel ab-weichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach in den Schuljahrgängen 5 bis 9/10 einzuhalten. Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

3.11 Bei der Durchführung berufsorientierender und insbesondere berufsbildender Maßnahmen ist im erforderlichen Umfang Unterricht in einzelnen Fächern und Fachbereichen zu kürzen. Die Fächer Deutsch und Mathematik können in den Schuljahrgängen 9 und 10 um jeweils eine Stunde gekürzt werden, wenn sich Fachinhalte dieser beiden Fächer in den jeweiligen berufsorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen angemessen abbilden.

Wöchentliche Praxistage sind so zu organisieren, dass die Erteilung des Religionsunterrichts sichergestellt ist.

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ vom 3.12.1993 i.d.F. vom 9.10.2006 zum Erwerb der Schulabschlüsse des Sekundarbereichs I ist unter Einbeziehung der mit der berufsbildenden Schule abgestimmten Arbeitspläne zu beachten.

4. Organisation von Lernprozessen und Maßnahmen der Berufsorientierung und Berufsbildung

4.1 Lernprozesse sind so zu gestalten, dass die unter Nr. 2 genannten Aufgaben erfüllt und die vorgegebenen Ziele erreicht werden. In diese Verpflichtung sind alle Fächer und Unterrichtsangebote einbezogen.

4.2 Die unterschiedliche Lernausgangslage, die Breite der individuellen Begabungen und Neigungen sowie die unterschiedlichen Lernsituationen und das Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler erfordern angemessene Lehr- und Lernverfahren.

Die Lernprozesse müssen sicherstellen, dass geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen und strukturelle Benachteiligungen vermieden werden. Dabei sind unterschiedliche Formen gleichberechtigten Zusammenlebens von Mädchen und Jungen zu fördern.

4.3 Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass selbstständiges und kooperatives Lernen sowie handlungsorientiertes und problembezogenes Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Daher kommt der Auswahl geeigneter Sozialformen und offener Unterrichtsverfahren sowie unterschiedlicher Unterrichtszeitmodelle große Bedeutung zu.

4.4 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere in den folgenden Bereichen fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben:

- Umgang mit der Bibliothek und dem Internet;

- Anfertigen von Unterrichtsprotokollen und einfachen Referaten;

- Textverarbeitung und Tabellenkalkulation;

- mündlich strukturierter Vortrag;

– mediengestützte Präsentationsverfahren.

Hierzu entwickelt die Schule ein Methodenkonzept und bestimmt je Schuljahrgang ein Fach, in dem die entsprechende Methode eingeübt wird.

4.5 Intensive Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sowie die Einübung altersgemäßer Formen selbstständiger Ergebnissicherung ermöglichen die Integration des Neugelernten und befähigen die Schülerinnen und Schüler, Erlerntes in zukünftigen Situationen verfügbar zu haben und anzuwenden.

Die in den Kulturtechniken erworbenen Kompetenzen werden durch regelmäßige Übung und Anwendung gesichert und kontinuierlich weiterentwickelt.

Hausaufgaben dienen u.a. der Übung, Wiederholung und Ergebnissicherung. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht der Hausaufgaben die häusliche Arbeit und vergewissern sich damit u.a. über den individuellen Lernprozess. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugserrlass zu i.

4.6 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und -gestaltung Anteil haben. Zu Beginn einer Unterrichtseinheit sind diese mit den Schülerinnen und Schülern zu erörtern. In den Unterricht oder in projektbezogene Arbeit sollen Aufgaben von den Schülerinnen und Schülern eingebracht und auch zunehmend selbstständig bearbeitet werden.

4.7 Es ist sicherzustellen, dass die verbindlich erwarteten Kompetenzen, die sich auf Inhalte, Ziele und die Organisation von Lernprozessen beziehen, erworben werden und somit zwischen den Klassen eines Schuljahrgangs ein annähernd gleicher Leistungsstand gewährleistet ist.

Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte insbesondere im Rahmen von Klassenkonferenzen, Fachkonferenzen und Fachbereichskonferenzen erforderlich. Diese dienen u.a. der

– Planung von Unterricht,

– Abstimmung didaktischer und methodischer Grundsätze,

– Abstimmung von Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur inneren Differenzierung,

– Absprachen zur Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung,

– Koordinierung der Hausaufgaben,

– Hilfestellung bei fachfremd erteiltem Unterricht.

4.8 Die Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Vorgaben schuleigene Arbeitspläne. In ihnen sind die für jede Lehrkraft verbindlichen Inhalte und Kompetenzen, deren Erwerb im Unterricht angelegt werden soll, aufzunehmen. Dabei sind fachbereichsbezogene und fachbereichsübergreifende Inhalte angemessen zu berücksichtigen. Hinweise auf Arbeitsformen und Medien, computergestütztes Lernen, außerschulische Lernorte und zur Leistungsbewertung sollen einbezogen werden.

Die Erstellung, regelmäßige Überarbeitung und ständige Weiterentwicklung der Arbeitspläne erfolgt in Abstimmung mit den Grundschulen sowie bei schul- oder schulformübergreifenden Angeboten mit den anderen Schulen.

4.9 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte darf sich nicht auf Absprachen über den Unterricht beschränken. Sie soll auch die Betreuung der einzelnen Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage einer gezielten Förderplanung und die Gestaltung des Schullebens insgesamt einbeziehen. Gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte und Gruppenhospitationen sind in besonderer Weise geeignet, die Abstimmung und Konsensbildung zu fördern.

4.10 In jedem Schuljahr soll Projektunterricht durchgeführt werden, der klassenbezogen, jahrgangsbezogen, jahrgangsübergreifend sowie schul- oder schulformübergreifend organisiert werden kann. Für den Projektunterricht können insgesamt bis zu fünf Unterrichtstage berücksichtigt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem Projektunterricht verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen zu informieren und bei der Planung und Vorbereitung sowie nach Möglichkeit an der Durchführung zu beteiligen.

4.11 Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung sind Praxistage, zu denen u.a. Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Unterricht in Kooperation mit den berufsbildenden Schulen, berufspraktische Projekte, praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts und andere Lernangebote gehören, die der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlkompetenz in einem umfassenden Sinne dienen.

Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Arbeitsagenturen, einer berufsbildenden Schule, den Kammern, Betrieben oder anderen Einrichtungen sind Teil des fächerübergreifenden schulischen Konzepts zur Berufsorientierung und Berufsbildung.

Insbesondere im Ganztagsunterricht können Hauptschulen vielfältige Angebote zur Durchführung berufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen unterbreiten.

4.11.1 Für Hauptschülerinnen und -schüler werden berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen in der Hauptschule an mindestens insgesamt 80, in zusammengefassten Haupt- und Realschulen nach Nr. 1.5.1 und 1.5.3 an mindestens insgesamt 60 Schultagen durchgeführt. Die Schwerpunktsetzung erfolgt in den 9. und 10. Schuljahrgängen. Die Gesamtzahl der Praxistage gemäß Konzept liegt in der Entscheidung der Schule. Dabei sind

die Vorgaben der KMK (s. Nr. 3.11) zur Erteilung des fachbezogenen Unterrichts zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und der Sekundarabschlüsse I zu beachten. Praxistage können insbesondere in berufsbildenden Schulen, in Betrieben, in anderen geeigneten Einrichtungen oder in der Schule durchgeführt werden.

4.11.2 Die Vorbereitung auf die stärker berufsorientierende und berufsbildende Beschulung in den Schuljahrgängen 9 und 10 auf der Grundlage des von der Schule zu erarbeitenden fächerübergreifenden Konzepts erfolgt vorrangig ab dem

7. Schuljahrgang. In dieses Konzept ist die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf eine ihren Kompetenzen, Leistungen und Neigungen entsprechende individuelle Schwerpunktbildung einbezogen. Die Vorbereitung kann u.a. im Fachunterricht, Wahlpflichtunterricht, in Projekten, durch Erkundungen oder die Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen oder mit der Arbeitsverwaltung erfolgen.

4.11.3 Jede Schülerin und jeder Schüler führt einen Nachweis, in dem die Teilnahme an berufsorientierenden bzw. berufsbildenden Maßnahmen dokumentiert wird.

4.11.4 Ab dem 9. Schuljahrgang kann in der Zusammenarbeit zwischen Hauptschule und berufsbildender Schule insbesondere die inhaltliche Verzahnung der Fächer Deutsch, Mathematik und des Fachbereichs Naturwissenschaften mit den berufsbezogenen Rahmenlehrplänen der berufsbildenden Schulen umgesetzt werden. Dabei müssen die Anforderungen sowohl des jeweiligen Curriculums der Hauptschule als auch die Vorgaben des 1. Ausbildungsjahrs einer Berufsausbildung erfüllt werden.

Die berufliche Qualifizierung in Kooperation mit der berufsbildenden Schule umfasst 14 Wochenstunden an zwei Schultagen in den Schuljahrgängen 9 und 10. Damit können die Schülerinnen und Schüler eine berufliche Bildung erwerben, die den Inhalten des 1. Ausbildungsjahrs eines Ausbildungsberufs entspricht. Die Vorgaben der KMK (s. Nr. 3.11) für die Vergabe der Abschlüsse im Sekundarbereich I sowie die Vorgaben der Abschlussverordnung sind einzuhalten. Einzelheiten regelt die Bezugsverordnung zu d. In einem Zertifikat ist der Ausbildungsberuf zu benennen, für den berufsbezogene Kompetenzen erworben wurden.

Unterricht in Kooperation mit der berufsbildenden Schule findet als Fachpraxisunterricht in der Regel in einer Gruppenstärke bis zur Hälfte der Schülerhöchstzahl, im Fachtheorieunterricht grundsätzlich jahrgangsbezogen in Klassenstärke statt. Die Wahl der Fachrichtung wird ab dem 7. Schuljahrgang vorbereitet und berücksichtigt die Kompetenzen, Neigungen und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie die in der kooperierenden berufsbildenden Schule angebotenen Fachrichtungen. In Einzelfällen ist der Wechsel in eine andere Fachrichtung im Verlauf des ersten Schulhalbjahrs des 9. Schuljahrgangs möglich.

4.11.5 Die Zusammenarbeit zwischen Hauptschule und berufsbildender Schule erfolgt auf der Grundlage des § 25 NSchG. Können durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im

Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG entstehen, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger sowie der Träger der Schülerbeförderung der beteiligten Schulen.

5. Individuelle Förderung und Differenzierung

5.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen sowie eine individuelle Förderplanung erforderlich.

Förder- und Differenzierungsmaßnahmen haben das Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die in den Lehrplänen verbindlich vorgeschriebenen Grundanforderungen oder Kompetenzen unter Berücksichtigung des individuellen Lernverhaltens erreichen. Darüber hinaus sollen durch Förderung Lernrückstände ausgeglichen sowie Schülerinnen und Schüler in ihren Lernstärken besonders gefördert werden, um bei entsprechenden Leistungen einen Schulformwechsel zu ermöglichen.

5.2 Zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler beschließt die Schule ein Förderkonzept. Wesentliche Bestandteile des Förderkonzepts sind Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung.

Die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung wird in der Hauptschule für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 9 (10) fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,

- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,

- zur Maßnahme, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll sowie

- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte.

Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist mit Grundlage der Information und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.

5.3 Innere Differenzierung ist wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler unerlässlich. Sie erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Lernformen und -methoden.

5.4 Durch äußere Differenzierung werden die Schülerinnen und Schüler nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit in klassen- oder jahrgangsübergreifenden Lerngruppen gefördert.

Formen der äußeren Differenzierung sind

- Fachleistungskurse,

- Wahlpflichtkurse,

- Arbeitsgemeinschaften sowie

- Förderunterricht und besondere Förderprojekte.

5.4.1 Fachleistungskurse sind in den Fächern Englisch und Mathematik mit zwei Kursstufen (A und B) vom 9. Schuljahrgang an einzurichten. Die Anforderungen in den Fachleistungskursen B entsprechen den Grundanforderungen. In den Fachleistungskursen A werden über die Grundanforderungen hinausgehende erhöhte Anforderungen gestellt. Auch in Fachleistungskursen sind binnendifferenzierende Maßnahmen notwendig.

Kurszuweisungen und -umstufungen sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers. Hierbei ist über die Noten der schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen hinaus die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sind über beabsichtigte Kurszuweisungen und -umstufungen vor den entsprechenden Klassenkonferenzen zu unterrichten.

Zur Vermeidung jahrgangsübergreifender Kursbildung kann gemeinsamer Unterricht in den Fachleistungskursen eingerichtet werden.

5.4.2 Neben dem Pflichtunterricht werden Wahlpflichtkurse angeboten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern die Bildung von Lernschwerpunkten ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Entscheidung in der Regel zunächst für ein Schuljahr. Die Leistungen in den Wahlpflichtkursen werden benotet und sind versetzungs- oder abschlusswirksam.

5.4.3 Die Förderung von Schülerinnen und Schülern erfolgt auf der Grundlage der Förderplanung und der dokumentierten individuellen Lernentwicklung.

Die Schule kann entsprechend Nr. 3.9 klassen- und jahrgangsübergreifende Lerngruppen zur Durchführung besonderer Förderprojekte bilden. Diese sind zeitlich längstens auf die Dauer eines Schulhalbjahrs begrenzt. Gegenstand der besonderen Förderprojekte sind

Lernaufgaben mit Werkstattcharakter, die einen Bezug zu den Unterrichtsfächern der Hauptschule aufweisen (z.B. Lese-, Schreibprojekte zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten).

Die Teilnahme an besonderen Förderprojekten beschließt die Klassenkonferenz auf der Grundlage der Förderplanung. Zielsetzung ist, die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie wieder erfolgreich im Fachunterricht mitarbeiten können.

Die Klassenkonferenz legt auf Vorschlag der in den Lerngruppen unterrichtenden Lehrkräfte fest, wie die erbrachten Leistungen während dieser zeitlich befristeten Maßnahme benotet werden und welche Form der Leistungsbewertung oder des Leistungsnachweises vorgenommen wird.

5.4.4 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Freizeitgestaltung. Unterrichtsangebote für Sport, zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens, Chor, Musiziergruppen, Darstellendes Spiel, Umweltprojekte, Neue Technologien, Berufsorientierung und Sprachen sind bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften besonders zu berücksichtigen.

Arbeitsgemeinschaften können klassen-, jahrgangs- und schul- oder schulformübergreifend gebildet werden. Sie werden in der Regel für den Zeitraum eines Schulhalbjahrs eingerichtet. Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, Benachteiligungen von Mädchen oder Jungen im Unterricht zu verringern, können für einen begrenzten Zeitraum für Mädchen und Jungen getrennt angeboten werden.

Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt.

6. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse

6.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse haben für sie die Funktion der Bestätigung und Ermutigung, der Lernförderung, Selbsteinschätzung und Lernkorrektur. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand und über besondere Lernschwierigkeiten zu informieren. Davon unberührt sind bei einer Gefährdung der Versetzung die Terminregelungen gemäß Bezugserrlass zu c.

6.2 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen auch die verschiedenen Bedingungen beachtet werden, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.

6.3 Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des 5. Schuljahrgangs die in der Grundschule über die Schülerin oder den Schüler gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Deshalb gelten die Bestimmungen des Bezugserrlasses zu f über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in die Hauptschule.

6.4 Die Bewertung von Leistungen erfolgt aufgrund der Überprüfung von Lernfortschritten und Lernergebnissen durch mündliche, schriftliche und andere fachspezifische Lernkontrollen sowie durch kontinuierliche Beobachtung der Lernprozesse.

Andere fachspezifische Leistungen sind solche, die nicht oder nicht vorrangig mündlich oder schriftlich erbracht werden. Dazu zählen u.a. der Praktikumsbericht, die Erstellung eines Produkts oder Planung, Aufbau und Durchführung von Versuchen in den naturwissenschaftlichen Fächern. In allen Fächern haben mündliche und andere fachspezifische Leistungen eine große Bedeutung.

Lernkontrollen informieren über den Lernstand und Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet in Verbindung mit den Ergebnissen der Schülerbeobachtung eine Grundlage für Maßnahmen der individuellen Förderung, für Maßnahmen der Differenzierung und für Zeugnisse. Sie geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und damit zugleich Hinweise für die weitere Gestaltung des Unterrichts.

Die Benotung der Schülerleistungen in Fachleistungskursen und Wahlpflichtkursen erfolgt kursbezogen.

6.5 In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sind pro Schuljahr fünf bis sieben, im B-Kurs Englisch drei bis fünf zu benotende schriftliche Lernkontrollen verpflichtend. In der Regel ist von der mittleren Zahl auszugehen. Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 9 und 10 nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.

In allen übrigen Fächern sind bis zu drei schriftliche zu benotende Lernkontrollen im Schuljahr – bei epochalem Unterricht bis zu zwei im Schulhalbjahr – zulässig; sie dauern in der Regel nicht länger als 45 Minuten und beziehen sich auf eine für die Schülerinnen und Schüler überschaubare Unterrichtseinheit.

6.6 An die Stelle einer der schriftlichen Lernkontrollen kann nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle kann sich auf Inhalte berufsorientierender oder berufsbildender Maßnahmen oder auf Inhalte einzelner Fächer beziehen.

6.7 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.

6.8 Die Schülerinnen und Schüler können in Ergänzung zum Zeugnis oder Abschlusszeugnis am Ende des 9. oder 10. Schuljahrgangs „Zertifikate“ erhalten, die die im Unterricht erworbenen berufsbezogenen Kompetenzen hervorheben. Die an mindestens 40 Tagen in den Schuljahrgängen 9 und 10 erworbenen berufsbezogenen Kompetenzen sind zu zertifizieren.

6.9 Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Lernkontrollen sowie zu den Zeugnissen sind durch die Bezugserlasse zu g und f geregelt.

6.10 Für Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse gelten die Bezugsverordnungen zu b und d sowie die Bezugserlasse zu c und e.

7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Eine enge Zusammenarbeit der Hauptschule mit den Grundschulen und weiterführenden Schulen in ihrem Einzugsgebiet sind Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler.

7.1 Zur Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die Hauptschule findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen Hauptschulen und Grundschulen statt.

Zur Gestaltung der Zusammenarbeit finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge insbesondere in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik statt.

Die Grundschulen informieren die Hauptschulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten Lernstände. Zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Bewertungs- und Empfehlungskriterien, die der Schullaufbahneempfehlung zu Grunde liegen, erfolgt von den Hauptschulen am Ende des 6. Schuljahrgangs eine Rückmeldung an die Grundschule über den Schulerfolg ehemaliger Grundschülerinnen und -schüler.

Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit durch gegenseitige Hospitationen sowie gemeinsame Schulveranstaltungen zusätzlich zu fördern.

7.2 Wegen des Wechsels von Schülerinnen und Schülern zwischen einzelnen allgemein bildenden Schulen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit nach § 25 NSchG zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben.

Zur Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebots kann es sich als notwendig erweisen, dass eine Hauptschule mit anderen Schulen des Sekundarbereichs I zusammenarbeitet und gemeinsamen Unterricht einrichtet. Dieser kann in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften sowie in den Fächern Religion, Werte und

Normen sowie Sport erteilt werden. Die Zensierung erfolgt jeweils schulformspezifisch. Grundlage für gemeinsame Unterrichtsangebote ist § 25 NSchG.

Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der Hauptschule am Unterricht einer Realschule oder eines Realschul-zweigs in den Fächern Englisch und Mathematik ersetzt im 9. und 10. Schuljahrgang die Teilnahme am entsprechenden A-Kurs des Hauptschulzweigs. Die Beurteilung der Leistungen erfolgt in diesem Fall nach den Anforderungen der Realschule.

Die Zusammenarbeit mit Förderschulen dient der Prävention von Lern- und Verhaltensproblemen und der Integration bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf.

8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

8.1 Das Erziehungsrecht der Eltern und die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordern eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

Die Lehrkräfte beziehen die Erziehungsberechtigten insbesondere bei der Umsetzung des Erziehungsauftrags und bei den Maßnahmen zur individuellen Förderung in ihre Arbeit ein. Sie informieren die Erziehungsberechtigten über Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus fördert die gemeinsame Verantwortung für das Arbeits- und Sozialverhalten und für die Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler.

8.2 Die Erziehungsberechtigten müssen über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über das Lern- und Sozialverhalten ebenso wie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Andererseits benötigt auch die Schule Informationen der Erziehungsberechtigten über ihre Kinder. Die Ergebnisse der gemeinsamen Beratungen sollten in Form einer Erziehungsvereinbarung in die dokumentierte individuelle Lernentwicklung aufgenommen werden.

8.3 Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten ist notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg zu beraten. Die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem Schulabschluss ihres Kindes verbundenen Berechtigungen zu unterrichten. Dabei sind sie insbesondere auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass alle allgemein bildenden Schulabschlüsse auch in den berufsbildenden Schulen erworben werden können.

8.4 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen zur Berufsorientierung und Berufsbildung sowie Einzelberatungen. Die Erziehungsberechtigten sind vor

Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.

8.4.1 Informationsveranstaltungen finden zu Beginn des 5. Schuljahrgangs und im 8. Schuljahrgang statt. Im 5. Schuljahrgang dienen Sie der Information über Aufgaben und Ziele der Hauptschule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen und über ihr Erziehungskonzept. Gleichzeitig werden Hinweise über mögliche Bildungswege im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung gegeben.

Im 8. Schuljahrgang werden die Angebote berufsorientierender Maßnahmen und beruflicher Bildung im 9. und 10. Schuljahrgang sowie mögliche Bildungsgänge und Abschlüsse im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung dargestellt. An diesen Veranstaltungen nehmen Vertreter der berufsbildenden Schulen und der Berufsberatung der Arbeitsagenturen teil; an diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

8.4.2 Einzelberatungen erstrecken sich u.a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die im Zusammenhang damit zu planenden Fördermaßnahmen.

Für die Einzelberatungen im Rahmen der Förderplanung ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig. Sie sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie nicht in die normale tägliche Arbeitszeit der Erziehungsberechtigten fallen.

8.5 Einzelheiten über die Elternvertretung ergeben sich aus den Bestimmungen des NSchG in den §§ 88 -100.

9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

9.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in der Hauptschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern die Mitwirkung und die Mitgestaltung in der Schule zu ermöglichen.

Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schüle-rinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören unter anderem:

- die Sicherstellung der Wahl der Schülervvertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervvertreterinnen und -vertretern;

- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählte Schülervvertretung;

- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit;

– die Ermöglichung von bis zu je vier Schülerversammlungen und Schülerratssitzungen im Schuljahr;

– die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft.

9.2 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich bestehen ein Informationsrecht der Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.

9.3 Die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülervertretung stellen nach dem Bildungsauftrag des NSchG für die Schülerinnen und Schüler einen Erfahrungsraum zur freien Gestaltung dar. Derartige Aktivitäten sind von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

9.4 Das Flugblatt, die Schülerzeitung, die von der Schülervertretung gestaltete Homepage sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.

10.2 Dieser Erlass tritt am 1.8.2010 in Kraft. Er gilt erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die zum 1.8.2010 in den 5., 6., 7. und 8. Schuljahrgang eintreten. Der Bezugserlass zu a wird vorbehaltlich der in Satz 2 getroffenen Übergangsregelung aufgehoben.

Die Arbeit in der Realschule

RdErl. d. MK v. 27.4.2010 - 32-81 023/1 - VORIS 22410 -

Bezug

a) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. 3.2.2004 (SVBl. S. 100) - VORIS 22410 -

b) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) v. 19.6.1995 (Nds. GVBl.

S. 184, 440, SVBl. S. 182, 330), zuletzt geändert durch Verordnung v. 8.4.2009 (Nds.GVBl. S. 150) - VORIS 224100152 -

c) Erlass „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ v. 19.6.1995 (SVBl. S. 185, 238), zuletzt geändert durch Erlass v. 20.7.2005 (SVBl. S. 490) -VORIS 22410015240001 -

d) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) vom 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.3.2009 (Nds. GVBl. S. 110) - VORIS 224100141 -

e) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen“ (EBAVO-Sek I) v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, ber. S. 55) zuletzt geändert durch RdErl. v. 15.3.2009 (SVBl. S. 136) - VORIS 22410 -

f) RdErl. „Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen“ vom 24.5.2004 (SVBl. S. 305; ber. S. 505), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.3.2010 (SVBl. S. 204) - VORIS 22410 -

g) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 16.12.2004 (SVBl. S. 75) - VORIS 22410 -

h) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 23.6.2005 - (SVBl S. 436) -VORIS 22410 -

i) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 16.12.2004 (SVBl. S. 76) -

VORIS 22410 -j) RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“

v. 4.8.2004 (SVBl. S. 394; ber. S. 536), geändert durch RdErl. v. 7.2.2006 (SVBl. S. 75) -

VORIS 22410 -k) RdErl. „Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung“ v. 8.7.2005 (SVBl. S. 488) - VORIS 22410 -

l) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 9.6.2007 (SVBl S. 241), geändert durch RdErl. v. 8.7.2009 (Nds. MBl. S. 733) -VORIS 22410 -

m) RdErl. „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ v. 16.3.2004 (SVBl. S. 219) - VORIS 22410 -

Inhalt

1. Stellung der Realschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

2. Aufgaben und Ziele

3. Stundentafel

4. Organisation von Lernprozessen

5. Individuelle Förderung und Differenzierung

6. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse

7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

10. Schlussbestimmungen

1. Stellung der Realschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 Die Realschule ist nach den §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) eine Schulform im Sekundarbereich I. Sie umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 10.

1.2 Die Realschule baut auf der Grundschule auf. Der Übergang der Schülerinnen und Schüler von der Grundschule in die Realschule ist durch Bezugsverordnung zu b und Bezugserlass zu c geregelt.

1.3 Die Zügigkeit der Realschule oder einer nach § 106 Abs. 5 NSchG zusammengefassten Schule mit Realschulzweig bestimmt sich nach der vom Kultusministerium nach § 106 NSchG zu erlassenden Verordnung.

1.4 Die Zusammenarbeit einer Realschule mit anderen Schulformen des Sekundarbereichs I mit geeignetem Unterrichtsangebot am selben Standort ermöglicht ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot. Grundlage hierfür ist § 25 NSchG.

1.5 In einer nach § 106 Abs. 5 NSchG zusammengefassten Haupt- und Realschule wird der Unterricht grundsätzlich schulformspezifisch erteilt. Die Schulzweige arbeiten pädagogisch und organisatorisch zusammen.

1.5.1 In den Schuljahrgängen 5 bis 8 kann in allen Fächern und Fachbereichen mit Ausnahme der Kernfächer (Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache) gemeinsamer Unterricht nach Entscheidung der Schule erteilt werden.

1.5.2 Der gemeinsame Unterricht sollte für mindestens zwei aufeinander folgende Schuljahrgänge eingerichtet werden.

1.5.3 Zur Vermeidung jahrgangsübergreifenden Unterrichts in einem Schulzweig kann gemeinsamer Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 in allen Fächern und Fachbereichen nach Genehmigung durch die Landesschulbehörde durchgeführt werden. Dabei sind die schulformspezifischen Schwerpunkte in den Schuljahrgängen 9 und 10 einzuhalten. Anträge sind der Landesschulbehörde bis zum 1.2. eines Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

1.5.4 Die Schülerinnen und Schüler der zusammengefassten Haupt- und Realschule werden im gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der schulformspezifischen Kerncurricula unterrichtet und in ihren Leistungen schulformbezogen beurteilt.

Der Unterricht in den Kernfächern mit erhöhten Anforderungen (E-Kurs) erfolgt nach den Kerncurricula für die Realschule; der Unterricht in Kernfächern mit grundlegenden Anforderungen (G-Kurs) nach den Kerncurricula für die Hauptschule. Im gemeinsamen Unterricht werden bei der Erarbeitung der schuleigenen Arbeitspläne die Kerncurricula beider Schulformen zugrunde gelegt.

1.5.5 Förder- und Differenzierungsmaßnahmen gewährleisten im gemeinsamen Unterricht die Einhaltung der schulformspezifischen Kerncurricula sowie die schulformbezogene Leistungsbewertung.

1.5.6 Leistungsstarke Hauptschülerinnen und -schüler können nach Beschluss der Klassenkonferenz in einzelnen Kernfächern am Unterricht mit erhöhten Anforderungen teilnehmen. Realschülerinnen und -schüler nehmen grundsätzlich an diesem realschulspezifischen Unterricht teil.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Realschule hat die Aufgabe, den im § 2 NSchG festgelegten Bildungsauftrag zu erfüllen.

2.2 Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte Allgemeinbildung und eine allgemeine Berufsorientierung. Durch ein breites Fächerangebot im Pflicht-, Wahlpflicht- und wahlfreien Bereich bewirkt die Realschule bei den Schülerinnen und Schülern zunehmend ein vertieftes Verständnis für lebensnahe Sachverhalte. Sie führt die Schülerinnen und Schüler zu einer Zusammenschau komplexer Handlungszusammenhänge und befähigt sie, zunehmend Lernprozesse selbstständig zu vollziehen.

Die Realschule ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung in einem der Schwerpunkte (Profile) Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales.

Jede Realschule bietet eine zweite Fremdsprache als Wahlpflichtunterricht ab dem 6. Schuljahrgang an, der im 9. und 10. Schuljahrgang als Schwerpunkt fortgeführt wird. Zusätzlich bietet jede Realschule mindestens einen der Schwerpunkte Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales im 9. und 10. Schuljahrgang an. Das Angebot zur Schwerpunktbildung richtet sich nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Schule.

Nach Maßgabe der Abschlüsse können die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortsetzen.

2.3 Die Arbeit in der Schule zielt neben der Vermittlung einer erweiterten Allgemeinbildung vorrangig auf die Bildung der Gesamtpersönlichkeit ihrer Schülerinnen und Schüler und darf nicht einseitig auf Leistungen im kognitiven Bereich ausgerichtet sein. Sie muss sich zugleich um die Herausbildung sozialer und humaner Verhaltensweisen und Einstellungen bei den Schülerinnen und Schülern bemühen und die soziale Integration fördern. Außerdem muss sie die Förderung emotionaler und kreativer Kräfte sowie Hilfen zu immer größerer Selbstständigkeit der Heranwachsenden umfassen.

Mitmenschliche Begegnungen zwischen Lehrkräften und Schü-lerinnen und Schülern sowie der Schülerinnen und Schüler untereinander machen die Schule zu einem Übungs-, Erprobungs- und Erfahrungsraum für Formen und Möglichkeiten individueller Lebensgestaltung und humanen Umgangs miteinander.

Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schüle-rinnen und Schüler zunehmend zu befähigen, sich gesundheitsbewusst zu verhalten und sich sachgerecht und aktiv für die Erhaltung der natürlichen Umwelt einzusetzen. Ihre Bereitschaft soll gestärkt werden, für gute Beziehungen unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten. Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in der Familie, im Beruf und in der Gesellschaft entgegenwirken kann.

2.4 Diesen Zielen dient neben dem Unterricht sowie der projektorientierten Arbeit bis hin zu Projektwochen vor allem ein Schulleben, das durch das tägliche Zusammenleben und die Art des Umgangs miteinander geprägt wird. Die aktive Teilnahme am politischen, kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erziehungs- und Bildungsarbeit und begünstigt die Lernatmosphäre und das Schulklima.

Insbesondere fördert die intensive und partnerschaftliche Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in das Schulleben das erzieherische Bemühen.

2.5 Die Schülerinnen und Schüler werden gezielt auf den Übergang in eine berufliche Ausbildung sowie in die gymna-siale Oberstufe und das Fachgymnasium vorbereitet.

Die Realschule vermittelt eine allgemeine Orientierung auf die Berufs- und Arbeitswelt, wobei Erkundungen und Betriebspraktika wesentliche Elemente dieses Teilbereichs sind. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern Erfahrungen und Orientierungshilfen, mit denen sie sich sachkompetent für Ausbildungswege entscheiden können.

2.6 Im Einzelnen sollen die Schülerinnen und Schüler

– ein tragfähiges Grundwissen erwerben und anwenden;

– die Kulturtechniken beherrschen und über elementare Fertigkeiten sicher verfügen;

- Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Medien, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, erwerben und diese kompetent nutzen können;
- über den Umgang mit Gegenständen und konkreten Sachverhalten sowie in Auseinandersetzung mit Anschauungen und Erfahrungen zu Erkenntnissen und Einsichten gelangen;
- die Fähigkeit zu problemlösendem, Zusammenhänge erfassendem und produktivem Denken an konkreten Sachverhalten altersgemäß entwickeln und zunehmend zur Abstraktion befähigt werden;
- Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen;
- an den Erfolgen der eigenen Tätigkeit Freude gewinnen und so ihre Lernbereitschaft erhalten und stärken;
- Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen;
- in einer Gruppe arbeiten und dabei Verantwortung übernehmen lernen;
- sozialbestimmte Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen;
- sich an der Gestaltung von Schule und an den schulischen Entscheidungsprozessen altersgemäß beteiligen;
- Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten und das komplexe Wirtschaftsgeschehen in seinen Grundstrukturen verstehen können;
- sich Kenntnisse für eine bewusste Berufs- und Studienwahl aneignen;
- familiäre, berufliche und gesellschaftliche Aufgaben auch für die eigene Lebensplanung erfahren lernen;

– befähigt werden, gesundheitsbewusst zu leben;

– altersgemäß in die im Bildungsauftrag des NSchG genannten Wertvorstellungen und Normen eingeführt und fähig werden, über sie zu reflektieren.

Auf diese Weise soll die Realschule die in § 2 des NSchG geforderte Selbstständigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler fördern. Sie soll eine sichere Grundlage für den persönlichen Lebensweg und für das verantwortungsbewusste Mitwirken im gesellschaftlichen Leben vermitteln.

Die Aufgaben und Zielsetzungen der Realschule können nur verwirklicht werden, wenn die Schule die Erziehungsberechtigten über die schulischen Belange informiert und an Entscheidungsprozessen beteiligt.

3. Stundentafel (siehe Anlage)

3.1 In der Stundentafel nicht mindestens zweistündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten. Entsprechendes gilt für die in den Fachbereichen ausgewiesenen Stunden sowie für den fächerübergreifenden Unterricht. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anteile jedes einzelnen Fachs gewahrt bleiben. Bei fächerübergreifendem Unterricht sind die vorgesehenen Zeitanteile der Fächer im Schuljahr insgesamt einzuhalten.

3.2 Die Entscheidung darüber, welche Wahlpflichtkurse und Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, wird von der einzelnen Schule getroffen. Das Angebot soll sich an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie den Wünschen der Erziehungsberechtigten orientieren.

Wahlpflichtkurse in der zweiten Fremdsprache sind ab dem 6. Schuljahrgang durchgängig an jeder Schule einzurichten. Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften bereitgestellt.

Wahlpflichtkurse und Arbeitsgemeinschaften können jahrgangs-, schul- und schulformübergreifend durchgeführt werden. Sie können auch in flexiblen Zeiteinheiten (z.B. durch Blockung von Stunden) angeboten werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird.

3.3 Schülerinnen und Schüler mit dem fremdsprachlichen Schwerpunkt nehmen vom 6. bis zum 10. Schuljahrgang an einem vierstündigen Wahlpflichtkurs in einer zweiten Fremdsprache teil. Im Regelfall ist die zweite Fremdsprache Französisch. Die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang ist Voraussetzung für einen Übergang in das Gymnasium gemäß Bezugsverordnung zu b.

Davon unberührt bleibt der Wechsel mit dem Erweiterten Sekundarabschluss I in die Einführungsphase der Oberstufe des Gymnasiums gemäß Bezugsverordnung zu d und in das Fachgymnasium.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler wählen für den 6. bis 8. Schuljahrgang zwei jeweils zweistündige Wahlpflichtkurse verschiedener Fächer. Dabei kann insbesondere eine Schwerpunktbildung im naturwissenschaftlichen Bereich erfolgen.

Im 9. und 10. Schuljahrgang nehmen die Schülerinnen und Schüler am Wahlpflichtunterricht in einem Schwerpunkt (Profil) teil. Die Schule kann Schwerpunkte vierstündig oder mit Ausnahme der Fremdsprache zweistündig anbieten. Bei einem zweistündigen Schwerpunktangebot wählen die Schülerinnen und Schüler zusätzlich ein anderes zweistündiges Wahlpflichtangebot oder einen weiteren zweistündigen Schwerpunkt.

Die Schule kann im Rahmen der Pflichtstundenzahl ab dem 6. Schuljahrgang in einzelnen oder allen Schuljahrgängen einen zusätzlichen zweistündigen Wahlpflichtkurs einrichten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern eine weitere Wahlmöglichkeit eingeräumt.

3.4 Die Teilnahmeverpflichtung am Religionsunterricht oder am Unterricht Werte und Normen ergibt sich aus den §§ 124 und 128 NSchG. Einzelheiten regelt der Bezugserrlass zu h.

3.5 Unterricht nach dem Curriculum „Mobilität“ ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.

3.6 Der Unterricht in einer Klasse ist von möglichst wenigen Lehrkräften zu erteilen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll in der Regel sechs bis acht Stunden in ihrer bzw. seiner Klasse unterrichten.

Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen ihre Klassen mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten.

3.7 Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs können freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig. Hierdurch sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler aus der Grundschule in die Realschule und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden.

3.8 In der Verfügungsstunde nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer erzieherische sowie organisatorische Aufgaben wahr. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.

3.9 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von der Stundentafel abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten. Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

4. Organisation von Lernprozessen

4.1 Lernprozesse sind so zu organisieren, dass die unter Nr. 2 genannten Aufgaben zu erfüllen und die vorgegebenen Ziele zu erreichen sind. In diese Verpflichtung sind alle Fächer und Unterrichtsangebote einbezogen.

4.2 Die unterschiedliche Lernausgangslage, die Breite der individuellen Begabungen und Neigungen sowie die unterschiedlichen Lernsituationen und das Lernverhalten der Schü-lerinnen und Schüler erfordern angemessene Lehr- und Lernverfahren.

Die Lernprozesse müssen sicherstellen, dass geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen und strukturelle Benachteiligungen vermieden werden. Dabei sind unterschiedliche Formen gleichberechtigten Zusammenlebens von Mädchen und Jungen zu fördern.

4.3 Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen und das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Deshalb kommt der Auswahl geeigneter Sozialformen, offener Unterrichtsverfahren und -formen sowie unterschiedlicher Unterrichtszeitmodelle große Bedeutung zu.

4.4 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere in den folgenden Bereichen fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben:

- Umgang mit der Bibliothek und dem Internet,

- Anfertigen von Unterrichtsprotokollen und einfachen Referaten,

- Textverarbeitung und Tabellenkalkulation,

- mündlich strukturierter Vortrag,

- mediengestützte Präsentationsverfahren.

Hierzu entwickelt die Schule ein Methodenkonzept und bestimmt je Schuljahrgang ein Fach, in dem die entsprechende Methode eingeübt wird.

4.5 Intensive Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sowie die Einübung altersgemäßer Formen selbstständiger Ergebnissicherung ermöglichen die Integration des Neugelernten und befähigen die Schülerinnen und Schüler, Erlerntes in zukünftigen Situationen verfügbar zu haben und anzuwenden.

Die in den Kulturtechniken erworbenen Kompetenzen werden durch regelmäßige Übung und Anwendung gesichert und kontinuierlich weiterentwickelt.

Hausaufgaben dienen u.a. der Übung, Wiederholung und Ergebnissicherung. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht der Hausaufgaben die häusliche Arbeit und

vergewissern sich damit u.a. über den individuellen Lernprozess. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugsverlass zu i.

4.6 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und an der Unterrichtsgestaltung Anteil haben. Zu Beginn einer Unterrichtseinheit sind diese mit den Schülerinnen und Schülern zu erörtern. Zudem sollen im Unterricht fachbezogene und fächerübergreifende Aufgaben von den Schülerinnen und Schülern selbst gewählt oder eingebracht werden können.

4.7 Es ist sicherzustellen, dass die verbindlich erwarteten Kompetenzen, die sich auf Inhalte, Ziele und die Organisation von Lernprozessen beziehen, erworben werden und somit zwischen den Klassen eines Schuljahrgangs ein annähernd gleicher Leistungsstand gewährleistet ist.

4.8 Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte insbesondere im Rahmen von Klassenkonferenzen, Fachkonferenzen und Fachbereichskonferenzen erforderlich. Diese dienen u.a. der

- Planung von Unterricht;
- Abstimmung didaktischer und methodischer Grundsätze;
- Abstimmung von Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur inneren Differenzierung;
- Absprachen zur Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung;
- Koordinierung der Hausaufgaben;
- Hilfestellung bei fachfremd erteiltem Unterricht.

4.9 Die Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Vorgaben schuleigene Arbeitspläne. In ihnen sind die für jede Lehrkraft verbindlichen Inhalte und Kompetenzen, deren Erwerb im Unterricht angelegt werden soll, aufzunehmen. Dabei sind fachbereichsbezogene und fachbereichsübergreifende Inhalte angemessen zu berücksichtigen. Hinweise auf Arbeitsformen und Medien, computergestütztes Lernen, außerschulische Lernorte und zur Leistungsbewertung sollen berücksichtigt werden.

Die Erstellung, regelmäßige Überarbeitung und ständige Weiterentwicklung der Arbeitspläne erfolgt in Abstimmung mit den Grundschulen sowie bei schul- oder schulformübergreifenden Angeboten mit den anderen Schulen.

4.10 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte darf sich nicht auf Absprachen über den Unterricht beschränken. Sie soll auch die Betreuung der einzelnen Schülerinnen und Schüler auf der

Grundlage einer gezielten Förderplanung und die Gestaltung des Schullebens insgesamt einbeziehen. Gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte und Gruppenhospitationen sind in besonderer Weise geeignet, die Abstimmung und Konsensbildung zu fördern.

4.11 In Sachfächern kann der Unterricht nach Entscheidung der Schule fremdsprachig erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jede Schülerin und jeder Schüler auch eine Klasse besuchen kann, in der der Unterricht ausschließlich deutschsprachig erteilt wird.

4.12 In jedem Schuljahr soll Projektunterricht durchgeführt werden, der klassenbezogen, jahrgangsbezogen, jahrgangsübergreifend sowie schul- oder schulformübergreifend organisiert werden kann. Für den Projektunterricht können insgesamt bis zu fünf Unterrichtstage berücksichtigt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem Projektunterricht verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen zu informieren und bei der Planung und Vorbereitung sowie nach Möglichkeit an der Durchführung zu beteiligen.

4.13 Berufsorientierende Maßnahmen werden als Praxistage an mindestens insgesamt 30 Schultagen vorrangig in den Schuljahrgängen 8 bis 10 durchgeführt. Im 8. Schuljahrgang dienen sie u.a. der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Profilwahl im 9. und 10. Schuljahrgang. Die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Arbeitsverwaltung, den Kammern, Unterricht in Kooperation mit berufsbildenden Schulen und Praxiserfahrungen in Betrieben oder in anderen Einrichtungen sind Teil des fächerübergreifenden schulischen Konzepts zur Durchführung berufsorientierender Maßnahmen.

Einzelheiten regeln die Bezugserlasse zu j und k.

4.14 Jede Schülerin und jeder Schüler führt einen Nachweis, in dem die Teilnahme an berufsorientierenden Maßnahmen dokumentiert wird.

4.15 Auf Antrag bei der Schulbehörde kann ab dem 9. Schuljahrgang in der Zusammenarbeit zwischen Realschule und berufsbildender Schule insbesondere die inhaltliche Verzahnung der Fächer Deutsch, Mathematik und des Fachbereichs Naturwissenschaften mit den berufsbezogenen Rahmenlehrplänen der berufsbildenden Schulen umgesetzt werden. Dabei müssen die Anforderungen sowohl des jeweiligen Curriculums der Realschule als auch die Vorgaben des 1. Ausbildungsjahrs einer Berufsausbildung erfüllt werden.

Die berufliche Qualifizierung in Kooperation mit der berufsbildenden Schule umfasst 14 Wochenstunden an zwei Schultagen in den Schuljahrgängen 9 und 10. Damit können die Realschülerinnen und -schüler eine berufliche Bildung erwerben, die den Inhalten des 1. Ausbildungsjahrs entspricht. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ vom 3.12.1993 i.d.F. vom 9.10.2006 für die Vergabe der Abschlüsse im Sekundarbereich I sowie die Vorgaben der Abschlussverordnung sind einzuhalten. Einzelheiten regelt die Bezugsverordnung zu d. In

einem Zertifikat ist der Ausbildungsberuf zu benennen, für den berufsbezogene Kompetenzen erworben wurden.

Unterricht in Kooperation mit der berufsbildenden Schule findet als Fachpraxisunterricht in der Regel in einer Gruppenstärke bis zur Hälfte der Schülerhöchstzahl, im Fachtheorieunterricht grundsätzlich jahrgangsbezogen in Klassenstärke statt. Die Wahl der Fachrichtung wird ab dem 8. Schuljahrgang vorbereitet und berücksichtigt die Kompetenzen, Neigungen und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie die in der kooperierenden berufsbildenden Schule angebotenen Fachrichtungen. In Einzelfällen ist der Wechsel in eine andere Fachrichtung im Verlauf des ersten Schulhalbjahrs des 9. Schuljahrgangs möglich.

4.16 Die Zusammenarbeit zwischen Realschule und berufsbildender Schule erfolgt auf der Grundlage des § 25 NSchG. Können durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG entstehen, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger sowie der Träger der Schülerbeförderung der beteiligten Schulen.

5. Individuelle Förderung und Differenzierung

5.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen sowie eine individuelle Förderplanung erforderlich.

Förder- und Differenzierungsmaßnahmen haben das Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die in den Lehrplänen verbindlich vorgeschriebenen Grundanforderungen unter Berücksichtigung des individuellen Lernverhaltens erreichen. Darüber hinaus sollen durch Förderung Lernrückstände ausgeglichen sowie Schülerinnen und Schüler in ihren Lernstärken besonders gefördert werden, um bei entsprechenden Leistungen einen Schulformwechsel zu ermöglichen.

5.2 Im Rahmen der Förderplanung entwickelt die Schule Grundsätze ihres Förderkonzepts. Wesentliche Bestandteile des Förderkonzepts sind Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung.

Die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung wird in der Realschule für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10 fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

– zur Lernausgangslage,

– zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,

– zur Maßnahme, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll sowie

– zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte.

Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist mit Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.

5.3 Innere Differenzierung ist wegen der Vielfalt der Lernvoraussetzungen und Lernziele notwendig. Sie erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Unterrichtsformen und -methoden, die sich aus den didaktischen Anforderungen der einzelnen Fächer ableiten.

5.4 Formen der äußeren Differenzierung in der Realschule sind

–

Fachleistungskurse;

–

Wahlpflichtkurse;

–

Förderunterricht;

–

Arbeitsgemeinschaften.

5.4.1 In Fachleistungskursen werden die Schülerinnen und Schüler nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und Arbeitsweise gefördert. Auch in Fachleistungskursen sind binnen-differenzierende Maßnahmen notwendig.

In Realschulen mit wenigstens zwei Zügen kann im Fach Mathematik und in der Pflichtfremdsprache oder in einem oder zwei der Fächer ab dem 9. Schuljahrgang eine Differenzierung nach Fachleistungskursen A und B durchgeführt werden.

Die Anforderungen in den Fachleistungskursen B entsprechen den Grundanforderungen des jeweiligen Fachs. In den Fachleistungskursen A werden über die Grundanforderungen hinausgehende erhöhte Anforderungen gestellt. Der Unterricht in den A-Kursen ist auch geeignet, Schülerinnen und Schüler auf einen möglichen Übergang in studienbezogene Bildungsgänge vorzubereiten.

Kurszuweisungen und -umstufungen sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidungen trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers. Hierbei ist über die Noten der schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen hinaus die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

Kursumstufungen sind bis zum Beginn des 10. Schuljahrgangs möglich. Danach sollten sie auf Ausnahmen beschränkt bleiben.

Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sind über beabsichtigte Kurszuweisungen und -umstufungen vor den entsprechenden Klassenkonferenzen zu unterrichten.

5.4.2 Neben dem Pflichtunterricht werden Wahlpflichtkurse angeboten. Wahlpflichtunterricht kann jahrgangs-, schul- und schulformübergreifend eingerichtet werden. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Entscheidung in der Regel zunächst für ein Schuljahr.

Die Wahl eines Schwerpunkts (Profilwahl) im 9. und 10. Schuljahrgang erfolgt für zwei Schuljahre. In begründeten Einzelfällen kann das gewählte Profil im Verlauf des 1. Halbjahrs des 9. Schuljahrgangs gewechselt werden. Die Leistungen in den Wahlpflichtkursen werden benotet und sind versetzungs- oder abschlusswirksam.

5.4.3 Die Förderung der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf der Grundlage der Förderplanung und der dokumentierten individuellen Lernentwicklung. Förderunterricht kann für jene Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden, die vorwiegend in den Fächern Deutsch, Mathematik oder in der 1. Fremdsprache ihre Leistungen verbessern wollen.

Eine erfolgreiche Förderung setzt die Analyse erkannter Lernschwierigkeiten oder besonderer Lernfähigkeiten voraus. Dies erfordert eine intensive systematische Beobachtung der Schülerinnen und Schüler durch die Fachlehrkräfte. Die Teilnahme am Förderunterricht erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkräfte durch Koordinierung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.

Besondere Förderangebote sollten auch für Schülerinnen und Schüler zum Übergang in das Fachgymnasium und das Gymnasium eingerichtet werden. Der Förderunterricht sollte von der jeweiligen Fachlehrkraft erteilt werden; anderenfalls ist eine enge Zusammenarbeit der Fachlehrkräfte erforderlich.

5.4.4 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Freizeitgestaltung. Unterrichtsangebote für Sport, zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens, Chor, Orchester, Musiziergruppen, Darstellendes Spiel, Umweltprojekte, Neue Technologien, Berufsorientierung und Sprachen sind bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften besonders zu berücksichtigen.

Arbeitsgemeinschaften können klassen-, jahrgangs- und schul- oder schulformübergreifend gebildet werden. Sie werden in der Regel für den Zeitraum eines Schulhalbjahrs eingerichtet. Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, Benachteiligungen von Mädchen oder Jungen im Unterricht zu verringern, können für einen begrenzten Zeitraum für Mädchen und Jungen getrennt angeboten werden.

Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt.

6. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse

6.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung, Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse haben die pädagogische Funktion der Bestätigung und Ermutigung, der Lernförderung, der Selbsteinschätzung und Lernkorrektur. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand und über besondere Lernschwierigkeiten zu informieren. Davon unberührt sind bei einer Gefährdung der Versetzung die Terminregelungen gemäß Bezugserlass zu c.

6.2 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen auch die verschiedenen Bedingungen beachtet werden, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.

6.3 Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des 5. Schuljahrgangs außerdem die in der Grundschule über die Schülerin oder den Schüler gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Deshalb gelten die Bestimmungen des Bezugserlasses zu f über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in die Realschule.

6.4 Die Bewertung von Leistungen erfolgt aufgrund der Überprüfung von Lernfortschritten und Lernergebnissen durch mündliche, schriftliche und andere fachspezifische Lernkontrollen sowie durch kontinuierliche Beobachtung der Lernprozesse. Unter anderen fachspezifischen Leistungen sind solche zu verstehen, die nicht oder nicht vorrangig mündlich oder schriftlich erbracht werden (z.B. Planung, Aufbau und Durchführung von Versuchen in den naturwissenschaftlichen Fächern). In allen Fächern haben mündliche und andere fachspezifische Leistungen eine große Bedeutung.

Lernkontrollen informieren über den Lernstand und Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet in Verbindung mit den Ergebnissen der Schülerbeobachtung eine Grundlage für Maßnahmen der individuellen Förderung, für Differenzierungsmaßnahmen und für Zeugnisse. Sie geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und damit zugleich Hinweise für weitere unterrichtliche Maßnahmen.

Die Benotung der Schülerleistungen in Fachleistungskursen und Wahlpflichtkursen erfolgt kursbezogen.

6.5 In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen in den Schuljahrgängen 5 bis 10 sind pro Schuljahr fünf bis sieben schriftliche Lernkontrollen verpflichtend. In der Regel ist von der mittleren Zahl auszugehen. In einem vierstündig erteilten Schwerpunktfach sind vier schriftliche Lernkontrollen verpflichtend. Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden und im Fach Deutsch in den Klassen 9 und 10 nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.

In den übrigen Fächern sind, mit Ausnahme der Fächer Sport, Textiles Gestalten und Gestaltendes Werken, zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr verbindlich. Wird der Unterricht nur in einem Schulhalbjahr erteilt, entscheidet die Fachkonferenz, ob eine oder zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen verbindlich sind; sofern eine verbindlich ist, kann diese nicht durch eine andere Form von Lernkontrolle nach Nr. 6.6 ersetzt werden.

Die schriftlichen Lernkontrollen dauern in der Regel nicht länger als 45 Minuten und beziehen sich auf eine für die Schü-lerinnen und Schüler überschaubare Unterrichtseinheit.

6.6 An die Stelle einer der verbindlichen Lernkontrollen kann pro Schuljahr nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten In-halte und Methoden zu beziehen.

6.7 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.

6.8 Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Lernkontrollen sowie zu den Zeugnissen sind durch die Bezugserlasse zu g und f geregelt.

6.9 Ergänzend zum Zeugnis oder Abschlusszeugnis können die Schülerinnen und Schüler Zertifikate erhalten, die die im Unterricht erworbenen berufsbezogenen Kompetenzen hervorheben. Sofern an mindestens 40 Tagen in den Schuljahrgängen 9 und 10 berufsbezogene Kompetenzen erworben werden, sind diese zu zertifizieren.

6.10 Für Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse gelten die Bezugsverordnungen zu b und d sowie die Bezugserlasse zu c und e.

7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Eine enge Zusammenarbeit der Realschule mit den Grundschulen und weiterführenden Schulen in ihrem Einzugsgebiet ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler.

7.1 Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die Realschule findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Realschulen und den Grundschulen statt.

Zur Gestaltung der Zusammenarbeit finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge insbesondere in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik statt.

Die Realschulen werden von den Grundschulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten Lernstände unterrichtet. Zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Bewertungs- und Empfehlungskriterien, die der Schullaufbahneempfehlung zu Grunde liegen, erfolgt von den Realschulen am Ende des 6. Schuljahrgangs eine Rückmeldung an die Grundschule über den Schulerfolg ehemaliger Grundschülerinnen und -schüler.

Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit durch gegenseitige Hospitationen sowie gemeinsame Schulveranstaltungen zusätzlich zu fördern. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.

7.2 Wegen des Wechsels von Schülerinnen und Schülern zwischen allgemein bildenden Schulen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit nach § 25 NSchG zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben.

Zur Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebots kann es sich als notwendig erweisen, dass eine Realschule mit anderen Schulen des Sekundarbereichs I zusammenarbeitet und gemeinsamen Unterricht einrichtet. Dieser kann in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften sowie in den Fächern Religion, Werte und Normen und Sport erteilt werden. Die Zensur erfolgt jeweils schulförmerspezifisch. Grundlage für gemeinsame Unterrichtsangebote ist § 25 NSchG.

Sofern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Realschule in der Absicht zielgleicher Integration besuchen, arbeitet die Realschule mit der entsprechenden Förderschule zusammen.

7.3 Vorrangig für Fragen der Übergänge in Schulen des Sekundarbereichs II ist die Zusammenarbeit der Realschulen mit den weiterführenden berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II notwendig.

Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Realschule in die berufsbildenden Schulen findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Realschulen und den berufsbildenden Schulen statt. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.

8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

8.1 Das Erziehungsrecht der Eltern und die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordern eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

8.2 Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung, über Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren. Darüber hinaus müssen die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern- und Sozialverhalten ebenso wie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Andererseits benötigt auch die Schule Informationen der Erziehungsberechtigten über ihre Kinder. Diese gegenseitige Information trägt dazu bei, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden.

Schließlich sind die gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg richtig zu beraten. Auf diese Weise wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem Schulabschluss ihres Kindes verbundenen Berechtigungen unterrichtet sind.

8.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.

8.3.1 Informationsveranstaltungen finden zu Beginn des 5. Schuljahrgangs und im 8. Schuljahrgang statt.

Im 5. Schuljahrgang dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der Realschule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie Organisation der Wahlpflichtkurse. Gleichzeitig werden Hinweise über mögliche Bildungswege im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung gegeben.

Im 8. Schuljahrgang wird über Aufgaben und Organisation der Fachleistungskurse, sofern diese eingerichtet werden, und der Schwerpunkte (Profile) sowie ihre Auswirkungen auf den Erwerb des Schulabschlusses informiert. Darüber hinaus werden mögliche Bildungsgänge und Abschlüsse im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung dargestellt. Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreter der berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II sowie der Berufsberatung der Arbeitsverwaltung eingeladen.

An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

8.3.2 Einzelberatungen erstrecken sich u.a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die im Zusammenhang

damit zu erwägenden Maßnahmen sowie die Wahl von Arbeitsgemeinschaften, Wahlpflichtkursen, Schwerpunkten (Profile), Kurszuweisungen, Bildungswegen. Sie sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie nicht in die normale tägliche Arbeitszeit der Erziehungsberechtigten fallen.

Für die Einzelberatungen ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.

8.4 Einzelheiten zur Elternvertretung ergeben sich aus den Bestimmungen des NSchG in den §§ 88 - 100.

9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

9.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in der Realschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern die Mitwirkung und die Mitgestaltung in der Schule zu ermöglichen.

Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerin-nen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören unter anderem:

- die Sicherstellung der Wahl der Schülervvertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervvertreterinnen und -vertretern;
- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählte Schülervvertretung;
- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit;
- die Ermöglichung von bis zu je vier Schülerversammlungen und Schülerratssitzungen im Schuljahr;
- die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft.

9.2 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich bestehen ein Informationsrecht der Schülervvertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.

9.3 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülervvertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülervvertretung sollen nach dem Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen

und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

9.4 Das Flugblatt, die Schülerzeitung, die von der Schülervertretung gestaltete Homepage sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten.

9.5 Einzelheiten ergeben sich aus den Bestimmungen des NSchG in den §§ 72 - 87.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.

10.2 Dieser Erlass tritt am 1.8.2010 in Kraft. Er gilt erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die zum 1.8.2010 in den 5., 6., 7. und 8. Schuljahrgang der Realschule eintreten. Der Bezugserlass zu a wird vorbehaltlich der in Satz 2 getroffenen Übergangsregelung aufgehoben.

10.3 Anträge auf Zusammenarbeit nach Nr. 4.15 sind bis zum 1.2. eines Jahres bei der Schulbehörde einzureichen.

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)

RdErl. d. MK v. 4.5.2010 – 33 - 81072 - VORIS 22410 -

Bezug

a) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ vom 3.2.2004 (SVBl. S. 115) - VORIS 22410 -

b) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ vom 27.4.2010 (SVBl. S. 173) - VORIS 22410 -

c) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ vom 27.4.2010 (SVBl. S. 182) - VORIS 22410 -

d) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ vom 3.2.2004 (SVBl. S. 107), zuletzt geändert durch RdErl. vom 5.3.2009 (SVBl. S. 95) - VORIS 22410 -

e) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ vom 1.10.2009 (SVBl. S. 368) - VORIS 22410 -

f) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ vom 23.6.2005 (SVBl. S. 436) - VORIS 22410 -

g) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ vom 16.12.2004 (SVBl. S. 76) - VORIS 22410 -

h) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ vom 16.12.2004 (SVBl. 2005 S. 75) - VORIS 22410 -

- i) RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ vom 4.8.2004 (SVBl. S. 394, ber. S. 536) - VORIS 22410 01 00 40 058 -
- j) RdErl. „Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung“ vom 8.7.2005 (SVBl. S. 488) - VORIS 22410 -
- k) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ vom 24.5.2004 (SVBl. S. 305, ber. S. 505 und 2007 S. 314), zu-letzt geändert durch RdErl. vom 16.3.2010 (SVBl. S. 204) - VORIS 22410 -
- l) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19.6.1995 (Nds. GVBl. S. 184 und 440; SVBl. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8.4.2009 (Nds. GVBl. S. 150; SVBl. S. 171)
- m) Erl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ vom 19.6.1995 (SVBl. S. 185 und 238), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20.7.2005 (SVBl. S. 490) - VORIS 22410 01 52 40 001 -
- n) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I)“ vom 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.3.2009 (Nds. GVBl. S. 110; SVBl. S. 136)
- o) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ vom 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16), zuletzt geändert durch RdErl. vom 15.3.2009 (SVBl. S. 136) - VORIS 22410 -
- p) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.6.2008 (Nds. GVBl. S. 217; SVBl. S. 206)
- q) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO) vom 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. vom 13.6.2008 (SVBl. 207) - VORIS 22410 -

1. Stellung der KGS innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 Die KGS umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 12, im Sekundarbereich I die Schuljahrgänge 5 bis 10 (§§ 5 und 12 NSchG). In der KGS werden die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als aufeinander bezogene Schulzweige geführt.

1.2 Die KGS baut auf der Grundschule auf. Die Aufnahme in die KGS kann nach § 59a NSchG beschränkt werden. Das Nähere regelt die Schule in Abstimmung mit dem Schulträger.

1.3 An der KGS können in den jeweiligen Schulzweigen dieselben Abschlüsse wie an den in §§ 9 bis 11 NSchG genannten Schulformen erworben werden. Das Nähere regelt die Bezugsverordnung zu n und der Bezugserlass zu o. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten bei zieldifferenter Integration die Bestimmungen der entsprechenden Förderschule.

1.4 In der KGS unterrichten Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Gymnasien und ggf. an Förderschulen.

1.5 Die Zügigkeit der KGS wird durch gesonderte Verordnung bestimmt.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die KGS hat wie alle Schulen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Die besondere schulformbezogene Aufgabe ist in § 12 Abs. 2 NSchG festgelegt.

Darüber hinaus gelten für die KGS in den Schuljahrgängen 5 bis 10 folgende Aufgaben und Ziele:

- Sie vermittelt gemeinsame Lernerfahrungen von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und fördert soziales Lernen vor allem durch schulzweigübergreifenden Unterricht und durch ein gemeinsames Schulleben;

- sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine neigungsgerechte und ihren jeweiligen Fähigkeiten entsprechende Schwerpunktbildung durch ein Angebot an Wahlmöglichkeiten, die schulzweigbezogen aufeinander abgestimmt oder schulzweigübergreifend angelegt sind;

- sie bietet Formen der individuellen Förderung an, z.B. Kurse mit dem Ziel des Übergangs auf einen anderen Schulzweig;

- sie erleichtert die Übergänge zwischen den Schulzweigen durch Abstimmung von Lehrplänen (Kerncurricula) und Schulbüchern in schulzweigübergreifenden Fachkonferenzen sowie durch schulzweigübergreifenden Lehrereinsatz.

2.2 Der Unterricht an einer KGS wird in den Schuljahrgängen 5 bis 10 schulzweigspezifisch und schulzweigübergreifend erteilt. In Deutsch, erster Fremdsprache, Mathematik und in der Regel in Naturwissenschaften wird schulzweigspezifischer Unterricht, in Sport und in der Regel in den Fächern des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung schulzweigübergreifender Unterricht durchgeführt. In den anderen Fächern, ggf. einschließlich der Naturwissenschaften, kann der Unterricht schulzweigspezifisch oder schulzweigübergreifend nach Entscheidung des Schulvorstands erteilt werden. Vor dem

Be-schluss ist nach § 96 Abs. 3 NSchG der Schulelternrat zu hören. Auf § 12 Abs. 2 NSchG wird hingewiesen.

2.3 Für die Ziele, Inhalte und Methoden der einzelnen Fächer im schulzweigspezifischen Unterricht sind die Kerncurricula der den jeweiligen Schulzweigen entsprechenden Schulformen verbindlich. Für den schulzweigübergreifenden Unterricht sind die Kerncurricula der Integrierten Gesamtschule verbindlich.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sind bei zielfieldifferenter Integration die Kerncurricula der entsprechenden Förderschule heranzuziehen.

2.4 Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen sowie für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten. Außerdem ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt.

Eine wichtige Aufgabe ist schließlich die Orientierung der Schülerinnen und Schüler über die Berufs- und Arbeitswelt durch Unterricht und Erkundungen sowie Betriebspraktika. Einzelheiten regeln die Bezugserrlässe zu i und j.

2.5 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie muss also die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und zugleich ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten fördern. Dazu gehört, dass sie die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeit zur Ko-operation und Mitbestimmung unterstützt.

Diesen Zielen dient zum einen der Unterricht und zum anderen ein Schulleben, das Anregungen gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht. Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zur außerschulischen Umwelt hin auch die Teilnahme am kulturellen und politischen Leben der Gemeinde gefördert werden.

2.6 Im Sekundarbereich I der KGS sollen die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortsetzen können.

2.7 Im Übrigen gelten die für Hauptschule, Realschule und Gymnasium festgelegten Aufgaben und Ziele entsprechend den Bezugserrlassen zu b bis d.

3. Stundentafeln

3.1 Für den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht in den Schulzweigen der KGS gelten die Stundentafeln und Anmerkungen zu den Stundentafeln der dem Schulzweig entsprechenden Schulform nach den Bezugserrlassen zu b bis d. Abweichend von Satz 1 kann die Schule in den Schuljahrgängen 5 und 6 im Fachbereich musisch-kulturelle Bildung die Fächer Musik,

Kunst, Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten in allen drei Schulzweigen mit jeweils gleichen Stundenanteilen anbieten; das Verfahren nach Nr. 2.2 gilt entsprechend.

3.2 Anmerkungen zu den Stundentafeln

3.2.1 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren, zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens sowie zur Einrichtung schulzweigübergreifenden Unterrichts kann die Schule eine von den Stundentafeln nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10, für die Fächer des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung im Falle von Nr. 3.1 Satz 2 in den Schuljahrgängen 7 bis 10, einzuhalten und soll die Schülerpflichtstundenzahl je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

3.2.2 Die KGS als Ganztagschule macht ihren Schülerinnen und Schülern ein ganztägiges Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot.

3.2.3 In der KGS gelten für den Wahlpflichtunterricht die Rahmenvorgaben für die dem Schulzweig entsprechende Schulform. Wahlpflichtunterricht kann schulzweigübergreifend für die Fächer eingerichtet werden, die nach Nr. 2.2 für schulzweigübergreifenden Unterricht zugelassen sind.

3.2.4 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollen mindestens sechs Stunden Unterricht in ihrer Klasse erteilen. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen in der Regel ihre Klasse oder Lerngruppe mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Klasse soll möglichst gering sein.

3.2.5 Im Schuljahrgang 5 können zu Beginn des Schuljahrs freie Arbeits- und Unterrichtsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist hierbei nachrangig. Damit sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler aus der Grundschule in die KGS und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden.

3.2.6 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.

3.2.7 Es können zwei bis vier Stunden Freiarbeit vorgesehen werden. Damit können die Schülerinnen und Schüler stärker entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten eigene Lernschwerpunkte wählen und weitgehend selbstständig arbeiten. Die dafür erforderlichen Stunden sind aus den Bereichen des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts zu nehmen. Die Lernangebote sollen sich dabei auf die hierfür in Anspruch genommenen Fächer und Fachbereiche beziehen.

3.2.8 Ein in der Stundentafel einstündig ausgewiesenes Fach ist in der Regel als Epochenunterricht oder als Halbjahresunterricht zu erteilen. Der Unterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden.

3.2.9 Arbeitsgemeinschaften werden in den Schuljahrgängen 5 bis 10 nach den Möglichkeiten der Schule angeboten. Die Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig.

Arbeitsgemeinschaften sollen schulzweigübergreifend und können schuljahrgangsübergreifend durchgeführt werden; ihre Dauer beträgt in der Regel ein Schulhalbjahr. Sie können nach Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auch in Form von Blockunterricht durchgeführt werden.

Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, geschlechtsspezifische Benachteiligungen im Unterricht zu verringern, können für Schülerinnen und Schüler getrennt angeboten werden.

3.2.10 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu f.

3.2.11 Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebotes bereitgestellt.

3.2.12 Unterricht nach dem Curriculum „Mobilität“ ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.

3.2.13 Ab Schuljahrgang 8 werden ggf. in Verbindung mit Fächern des Fachbereichs Arbeit-Wirtschaft-Technik Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen sowie Betriebspraktika durchgeführt. Die Organisation erfolgt möglichst schulzweigübergreifend. Einzelheiten regeln die Bezugserlasse zu i und j.

4. Organisation von Lernprozessen

4.1 Die Lehr- und Lernverfahren sollen den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.

4.2 Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Große Bedeutung kommt deshalb neben dem Klassenunterricht den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangsunterricht den Unterrichtsformen Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht zu.

4.3 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sind wichtig für die Sicherung, Einfügung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, wie sinnvoll geübt und übertragen werden kann und wie sie selbstständig Ergebnisse sichern können.

Dazu dienen auch die Hausaufgaben. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht die häusliche Arbeit der Schülerinnen und Schüler und vergewissern sich damit u.a. des individuellen Lernfortschritts. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu g.

4.4 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung beteiligt werden. Dem dienen Besprechungen der Halbjahrespläne mit fach- und fachbereichsbezogenen und fachübergreifenden und fächerverbindenden Vorhaben, die Diskussion der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.

4.5 Es ist sicherzustellen, dass die Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung auf der Grundlage der Kerncurricula einen annähernd gleichen Leistungsstand zwischen den Klassen im Schulzweig eines Schuljahrgangs gewährleistet. Entsprechend der besonderen Lernausgangslage jeder Klasse, der Planung der einzelnen Lehrkraft und der eventuellen Mitplanung von Schülerinnen und Schülern sollen aber auch klassenbezogene Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahresplanung möglich sein.

Zum Erreichen dieser Ziele ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte, insbesondere im Rahmen von Klassenkonferenzen, Fach- und Fachbereichskonferenzen erforderlich.

Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula schuleigene Lehrpläne; hierbei sind fachübergreifende und fächerverbindende Fragen und Inhalte angemessen zu berücksichtigen.

4.6 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll sich auf Fragen des Unterrichts und auch auf Probleme und Schwierigkeiten einzelner Schülerinnen und Schüler beziehen. Außerdem ist die Gestaltung des Schullebens gemeinsam abzusprechen.

4.7 In jedem Schuljahr können Projekte durchgeführt werden. Die projektbezogene Arbeit kann dabei klassenbezogen, jahrgangsbezogen, jahrgangsübergreifend sowie schulzweigübergreifend organisiert werden.

Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sollen über die mit den Projekten verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig informiert werden; bei der Planung, Vorbereitung sowie Durchführung sind die Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit zu beteiligen.

4.8 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere in den folgenden Bereichen fach-übergreifende methodische Kompetenzen erwerben:

– Umgang mit der Bibliothek und dem Internet;

– Anfertigen von Unterrichtsprotokollen und einfachen Referaten;

– Textverarbeitung und Tabellenkalkulation;

- Gestaltung und Strukturierung mündlicher Vorträge;
- Mediengestützte Präsentationsverfahren.

Hierzu entwickelt die Schule ein Methodenkonzept und bestimmt je Schuljahrgang ein Fach, in dem im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden im Schuljahr die entsprechenden Methoden vermittelt werden; die Schule kann hiervon abweichen, wenn sie vergleichbare Festlegungen zur Umsetzung des Methodenkonzepts beschließt.

5. Differenzierung und Förderung

5.1 Für die Differenzierungs- und Fördermaßnahmen der KGS gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die entsprechenden weiterführenden Schulformen im Sekundarbereich I.

5.2 Für die KGS ergeben sich in den Schulzweigen zusätzlich folgende Formen der Differenzierung:

5.2.1 Bei entsprechenden Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers des Haupt- oder des Realschulzweigs in Deutsch, Englisch, Mathematik, der zweiten Fremdsprache oder in den Naturwissenschaften kann die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nach vorangegangener Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, ob sie oder er in dem jeweiligen Fach am Unterricht des Realschul- oder des Gymnasialschulzweigs teilnimmt.

5.2.2 Förderunterricht ist vorwiegend für die Schülerinnen und Schüler einzurichten, die in den Fächern Deutsch, Mathematik oder in den Fremdsprachen Kenntnisdefizite haben und ihre Leistungen verbessern wollen.

Die Teilnahme am Förderunterricht ist freiwillig und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den Erziehungsberechtigten. Der Förderunterricht findet in der Regel im Rahmen des wahlfreien Unterrichts statt.

Der Förderunterricht soll von der jeweiligen Fachlehrkraft erteilt werden; anderenfalls ist eine enge Zusammenarbeit der Fachlehrkräfte erforderlich.

Die Durchführung des Förderunterrichts für ausländische Schülerinnen und Schüler und für Aussiedlerkinder bleibt hiervon unberührt.

5.2.3 In begründeten Einzelfällen kann eine zweite Lehrkraft zeitlich befristet im Pflichtunterricht zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern oder zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren eingesetzt werden.

Die hierfür erforderlichen Lehrerstunden dürfen nicht zur Kürzung im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht führen.

5.3 In der KGS wird die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10, im Gymnasialzweig in den Schuljahrgängen 5 bis 9 fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,

– zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,

– zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll,

– zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist mit Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.

6. Leistungsbewertung, Lernkontrollen und Zeugnisse

6.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lernergebnisse und schließlich die Leistungsbewertung haben für sie oder ihn die pädagogische Funktion der Bestätigung und Lernkorrektur, der Hilfe zur Selbsteinschätzung, der Lernhilfe und Ermutigung. Den Erziehungsberechtigten dient die Leistungsbewertung zur Information über die Lernentwicklung und ggf. über besondere Lernschwierigkeiten.

6.2 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsgang von Bedeutung sind, müssen neben den Ergebnissen der Lernkontrollen auch die verschiedenen Bedingungen bedacht werden, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.

6.3 Grundlage für die Leistungsbewertung sind schriftliche, mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen. In allen Fächern und Fachbereichen haben mündliche und fachspezifische Lernkontrollen eine große Bedeutung.

6.4 Für die schriftlichen Lernkontrollen gelten die Bestimmungen für die den Schulzweigen entsprechenden Schulformen nach den Bezugserlassen zu b bis d.

6.5 Im schulzweigübergreifenden Unterricht werden die Leistungen nach den Maßstäben des Schulzweigs beurteilt, dem die Schülerin oder der Schüler angehört. Falls eine Schülerin oder ein Schüler gemäß Ziffer 5.2.1 dieses Erlasses am Unterricht eines anderen

Schulzweiges teilnimmt, wird eine entsprechende schulzweigspezifische Zensur in diesem Fach erteilt. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen nach den Bezugserlassen zu b bis d.

6.6 Für den Erwerb von Zeugnissen, Versetzungen und Abschlüssen in den Schulzweigen gelten die für die entsprechenden weiterführenden Schulformen im Sekundarbereich I festgelegten Bestimmungen entsprechend den Bezugsverordnungen zu l und n sowie den Bezugserlassen zu k, m und o.

6.7 Bei den Zeugnissen ist im Zeugniskopf außer der Schule und der Schulform der besuchte Schulzweig anzugeben.

7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

7.1 Die enge Zusammenarbeit zwischen der KGS und den Grundschulen in ihrem Einzugsbereich ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers.

7.2 Für die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den im Einzugsgebiet einer KGS liegenden Schulen sind die für die Grundschulen und die entsprechenden Schulformen geltenden Bestimmungen nach den Bezugserlassen zu b bis d anzuwenden.

7.3 In dem Fall, in dem Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die KGS in der Absicht zielgleicher oder zieldifferenter Integration besuchen, arbeitet die KGS mit der entsprechenden Förderschule zusammen.

7.4 Um die Übergänge in den Sekundarbereich II möglichst reibungslos zu gestalten, ist an jeder KGS eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Fragen der Zusammenarbeit mit den benachbarten berufsbildenden Schulen und Gymnasien von der Gesamtkonferenz zu bestimmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt die Zusammenarbeit im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der in Betracht kommenden Schulen.

Die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung ist durch Bezugserlass zu j geregelt.

8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

8.1 Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 87 bis 100 NSchG.

8.2 Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung und über Ziele und Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Die Lehrerinnen und Lehrer benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten

über deren Kind. Diese gegenseitigen Informationen sind hilfreich für die Förderung der Kinder; sie können dazu beitragen, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden.

Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg richtig beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.

8.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen; letztere können auch in Form von Hausbesuchen erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.

8.4 Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgänge finden Informationsveranstaltungen insbesondere zu folgenden Themen statt:

Im Schuljahrgang 5 dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der KGS, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie über das Schulleben.

Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Fremdsprachenregelungen und Schwerpunktbildung im Wahlpflichtunterricht sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Sekundarbereich II zu informieren.

In den Schuljahrgängen 9 oder 10 werden mögliche Schullaufbahnen und Abschlüsse im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen dargestellt. Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreterinnen und Vertreter von berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II und der Berufsberatung eingeladen.

8.5 Einzelberatungen erstrecken sich u.a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die dazu zu erwägenden Maßnahmen.

Für die Einzelberatung ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.

8.6 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

9.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der KGS gehört es, den Schülerinnen und Schülern frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie der Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 77 bis 87 NSchG.

9.2 Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen

Entscheidungsprozessen und Fragen schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören u.a.:

- die Sicherstellung der Wahl der Schülerinnen- und Schülervertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern;
- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählten Schüle-rinnen- und Schülervertretungen;
- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit;
- bis zu je vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schülerratssitzungen im Schuljahr;
- die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft.

9.3 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich besteht ein Informationsrecht der Schülerinnen- und Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.

9.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülerinnen- und Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülerinnen- und Schülervertretung sollen nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

9.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die Schülerzeitung sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).

10. Schlussbestimmungen

10.1 Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.

10.2 Genehmigungen für die Einführung einer zweiten und dritten Pflicht-, Wahlpflicht oder Wahlfremdsprache oder für ein anderes Fach, die einzelnen Kooperativen Gesamtschulen

erteilt worden sind, gelten weiter. Die erforderlichen Anpassungen an die Vorgaben dieses Erlasses erfolgt durch die Schule.

10.3 Dieser RdErl. tritt zum 1.8.2010 in Kraft. Im Einzelnen gelten die Regelungen des In-Kraft-Tretens nach den Bezugserlassen zu b bis d. Für die KGS gemäß § 183 Abs. 4 Satz 1 NSchG kann der Erlass in der bis zum 31.7.2010 geltenden Fassung in den Ziffern 3.2.1 und 3.3.4 weiterhin Anwendung finden. Abweichend von Satz 3 ist an diesen Schulen die zweite Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang und im Gymnasialzweig die Schülerpflichtstundenzahl nach dem Bezugserlass zu d aufsteigend für die Schülerinnen und Schüler vorzusehen, die zum 1.8.2010 den 5. Schuljahrgang eintreten oder zurücktreten oder die zum 1.8.2011 in den 6. Schuljahrgang zurücktreten. Entsprechend tritt der Bezugserlass zu a außer Kraft.

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)

RdErl. d. MK v. 4.5.2010 – 33 - 81071 - VORIS 22410 -

Bezug

- a) RdErl. „Die Arbeit in in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der In-tegrierten Gesamtschule (IGS)“ vom 3.2.2004 (SVBl. S. 122) - VORIS 22410 -
- b) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ vom 1.10.2009 (SVBl. S. 368) - VORIS 22410 -
- c) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Un-terricht Werte und Normen“ vom 23.6.2005 (SVBl. S. 436) - VORIS 22410 -d) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ vom 16.12.2004 (SVBl. S. 76) - VORIS 22410 -
- e) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ vom 16.12.2004 (SVBl. 2005 S. 75) - VORIS 22410 -
- f) RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ vom 4.8.2004 (SVBl. S. 394, ber. S. 536) - VORIS 22410 01 00 40 058 -
- g) RdErl. „Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung“ vom 8.7.2005 (SVBl. S. 488) - VORIS 22410 -
- h) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ vom 24.5.2004 (SVBl. S. 305, ber. S. 505 und 2007 S. 314), zu-letzt geändert durch RdErl. vom 16.3.2010 (SVBl. S. 204) - VORIS 22410 –
- i) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19.6.1995 (Nds. GVBl. S. 184 und 440; SVBl. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8.4.2009 (Nds. GVBl. S. 150; SVBl. S. 171)

j) Erl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ vom 19.6.1995 (SVBl. S. 185 und 238), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20.7.2005 (SVBl. S. 490) - VORIS 22410 01 52 40 001 -

k) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I)“ vom 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.3.2009 (Nds. GVBl. S. 110; SVBl. S. 136)

l) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ vom 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16), zuletzt geändert durch RdErl. vom 15.3.2009 (SVBl. S. 136) - VORIS 22410 -

m) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.6.2008 (Nds. GVBl. S. 217; SVBl. S. 206)

n) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO) vom 17.2.2005 (SVBl.

S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. vom 13.6.2008 (SVBl. 207) - VORIS 22410 -

1. Stellung der IGS innerhalb des öffentlichen Schulwesens

1.1 Die IGS umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 12, im Sekundarbereich I die Schuljahrgänge 5 bis 10 (§§ 5 und 12 NSchG). Im Sekundarbereich I ist die IGS nach Schuljahrgängen gegliedert.

1.2 Die IGS baut auf der Grundschule auf. Die Aufnahme in die IGS kann nach § 59a NSchG beschränkt werden; das Nähere regelt die Schule in Abstimmung mit dem Schulträger.

1.3 An der IGS können dieselben Abschlüsse wie an den in §§ 9 bis 11 NSchG genannten Schulformen erworben werden. Das Nähere regelt die Bezugsverordnung zu k und der Bezugserlass zu l. Bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf gelten bei zieldifferenter Integration die Bestimmungen der entsprechenden Förderschule.

1.4 Im Sekundarbereich I der IGS unterrichten Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien und ggf. an Förderschulen.

1.5 Die Zügigkeit der IGS wird durch gesonderte Verordnung bestimmt.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die IGS hat wie alle Schulen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Ihre Arbeit ist durch das

Bestreben geprägt, Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen gemeinsame Lernerfahrungen zu vermitteln und sie durch differenzierenden Unterricht individuell zu fördern. Die besondere schulformbezogene Aufgabe ist in § 12 Abs. 3 NSchG festgelegt.

2.2 Die Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 sind in den Lehrplänen (Kerncurricula) nach dem Bezugserlass zu b sowie weiteren curricularen Vorgaben für die IGS festgelegt. Bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sind bei zieldifferenter Integration die Kerncurricula der entsprechenden Förderschule heranzuziehen.

2.3 Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen sowie für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten. Außerdem ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt.

Eine wichtige Aufgabe ist schließlich die Orientierung der Schülerinnen und Schüler über die Berufs- und Arbeitswelt durch Unterricht und Erkundungen sowie Betriebspraktika. Einzelheiten regeln die Bezugserlasse zu f und g.

2.4 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie muss also die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und zugleich ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten fördern. Dazu gehört, dass sie die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeit zu Kooperation und Mitbestimmung unterstützt.

Diesen Zielen dient zum einen der Unterricht und zum anderen ein Schulleben, das Anregungen gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht. Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zur außerschulischen Umwelt hin auch die Teilnahme am kulturellen und politischen Leben der Gemeinde gefördert werden.

2.5 Im Sekundarbereich I der IGS sollen die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortsetzen können.

3. Stundentafel

3.1 Der Unterricht im Sekundarbereich I besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht, in der im Schuljahrgang 10 geführten Einführungsphase der gymnasialen Lehrstufe aus Pflicht- und Wahlunterricht nach Anlage 1.

3.2 Anmerkungen zur Stundentafel

3.2.1 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von der Stundentafel nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten und soll die Schülerpflichtstundenzahl je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

3.2.2 Die IGS als Ganztagschule macht ihren Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich I ein ganztägiges Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot.

3.2.3 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollen in den Schuljahrgängen 5 bis 8 mindestens sechs, in den Schuljahrgängen 9 und 10 mindestens vier Stunden in ihrer Klasse erteilen. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen in der Regel ihre Klasse oder ihren Kurs mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Klasse soll möglichst gering sein.

3.2.4 Im Schuljahrgang 5 können zu Beginn des Schuljahrs freie Arbeits- und Unterrichtsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist hierbei nachrangig. Damit sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler aus der Grundschule in die IGS und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden.

3.2.5 Soweit in einem Fachbereich fachübergreifend oder fächerverbindend unterrichtet wird, entfallen auf die einzelnen Fächer im Schuljahresmittel gleiche Stundenanteile.

3.2.6 Ein in der Stundentafel einstündig ausgewiesenes Fach ist in der Regel als Epochenunterricht oder als Halbjahresunterricht zu erteilen.

3.2.7 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.

3.2.8 Es können zwei bis vier Stunden für Freiarbeit vorgesehen werden. Damit können die Schülerinnen und Schüler stärker entsprechend ihren Interessen und Neigungen eigene Lernschwerpunkte wählen und weitgehend selbstständig erarbeiten. Die dafür erforderlichen Stunden sind in der Regel aus dem Bereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts zu nehmen; die Lernangebote sollen sich dabei auf die hierfür in Anspruch genommenen Fächer und Fachbereiche beziehen.

3.2.9 Ausgenommen in der im 10. Schuljahrgang geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, wird in den Schuljahrgängen 7 bis 10, ggf. 6 bis 10, Wahlpflichtunterricht nach Nr. 3.1 Anlage 1, Fußnoten 1 und 2, nach den Möglichkeiten der Schule angeboten; dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

In den Schuljahrgängen 7 und 8 sind Arbeit-Wirtschaft-Technik, eine zweite Fremdsprache als aus dem Schuljahrgang 6 fortgesetzte Fremdsprache, Naturwissenschaften und möglichst auch Gesellschaftslehre sowie Fächer des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung anzubieten; es können weitere Fächer mit Ausnahme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik angeboten werden. Wahlpflichtunterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden. Eine zweite Fremdsprache ist vierstündig, die anderen Fächer sind zwei- oder vierstündig vorzusehen. Die Schülerin oder der Schüler hat aus dem Angebot ein vierstündiges Fach oder zwei zweistündige Fächer zu belegen. Mit Ausnahme der fortgesetzten zweiten Fremdsprache, die im Sekundarbereich I durchgehend beizubehalten ist, sind andere gewählte Fächer in der Regel für mindestens zwei Schuljahrgänge beizubehalten. In den Schuljahrgängen 9 und 10 kann die Schülerin oder der Schüler nach Maßgabe des Angebots der Schule die anderen gewählten Fächer aus dem Schuljahrgang 7 und 8 weiterführen, aber auch neue Fächer wählen; Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 kann der Schulvorstand mit Zustimmung des Schulleiternrats entscheiden, eine zweite Fremdsprache erst ab Schuljahrgang 7 anzubieten.

3.2.9.1 Auf Beschluss des Schulvorstands und mit Zustimmung des Schulleiternrats kann die Schule den Wahlpflichtunterricht im Schuljahrgang 9 und 10 um je zwei Wochenstunden bei gleichzeitig entsprechender Kürzung des Pflichtbereichs in den Fachbereichen Gesellschaftslehre und musisch-kulturelle Bildung erhöhen. Bezüglich des Fachangebots in diesem Wahlpflichtunterricht gilt Nr. 3.2.9 entsprechend. Ein zusätzlicher Lehrerbedarf kann nicht geltend gemacht werden.

3.2.10 Als zweite Fremdsprache ist Französisch, nach Möglichkeit auch Latein anzubieten. Über die Genehmigung zur Einführung einer anderen Sprache als zweite Fremdsprache, z.B. Spanisch, entscheidet die oberste Schulbehörde.

3.2.11 Arbeitsgemeinschaften sind nach den Möglichkeiten der Schule anzubieten. Die Teilnahme ist freiwillig. Im Einzelfall kann eine Schülerin oder ein Schüler die Höchststundenzahl durch Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften überschreiten, wenn die Erziehungsberechtigten zustimmen.

3.2.12 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu c.

3.2.13 Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebots bereitgestellt.

3.2.14 Unterricht nach dem Curriculum „Mobilität“ ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.

3.2.15 In Arbeit-Wirtschaft-Technik werden ab Schuljahrgang 8 Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen sowie Betriebspraktika durchgeführt. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu f.

3.2.16 In begründeten Einzelfällen kann eine zweite Lehrkraft zeitlich befristet im Pflichtunterricht zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern oder zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren eingesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Lehrerstunden dürfen nicht zur Kürzung im Pflichtunterricht führen.

4. Organisation von Lernprozessen

4.1 Die Lehr- und Lernverfahren sollen den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.

4.2 Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Große Bedeutung kommt deshalb neben dem Klassenunterricht den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangunterricht den Unterrichtsformen Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht zu.

4.3 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sind wichtig für die Sicherung, Einfügung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler auch lernen, wie sinnvoll geübt und übertragen werden kann und wie sie selbstständig Ergebnisse sichern können.

4.4 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung beteiligt werden. Dem dienen Besprechungen der Schulhalbjahrespläne mit fachübergreifenden sowie fächerverbindenden Vorhaben, die Diskussion der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.

4.5 Es ist sicherzustellen, dass die Unterrichtsplanung und die Unterrichtsgestaltung auf der Grundlage der Kerncurricula einen annähernd gleichen Leistungsstand zwischen den Klassen eines Schuljahrganges gewährleisten. Entsprechend der besonderen Lernausgangslage jeder Klasse, der Planung der einzelnen Lehrkraft und der evtl. Mitplanung von Schülerinnen und Schülern sollen aber auch klassenbezogene Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahrgangsplanung möglich sein.

Zum Erreichen dieser Ziele ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte, insbesondere im Rahmen von Klassenkonferenzen, Fach- und Fachbereichskonferenzen erforderlich.

Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula schuleigene Lehrpläne; hierbei sind fachbereichsübergreifende und fachbereichsverbindende Fragen und Inhalte angemessen zu berücksichtigen.

4.6 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll sich auf Fragen des Unterrichts und auch auf Probleme und Schwierigkeiten einzelner Schülerinnen und Schüler beziehen. Außerdem ist die Gestaltung des Schullebens gemeinsam abzusprechen.

4.7 In jedem Schuljahr können Projekte durchgeführt werden. Die projektbezogene Arbeit kann dabei klassenbezogen, jahrgangsbezogen sowie jahrgangsübergreifend organisiert werden.

Die Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten sind über die mit den Projekten verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen zu informieren, bei der Planung und Vorbereitung sowie nach Möglichkeit an der Durchführung zu beteiligen.

4.8 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere in den folgenden Bereichen fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben:

- Umgang mit der Bibliothek und dem Internet;

- Anfertigen von Unterrichtsprotokollen und einfachen Referaten;

- Textverarbeitung und Tabellenkalkulation;

- Gestaltung und Strukturierung mündlicher Vorträge;

- Mediegestützte Präsentationsverfahren.

Hierzu entwickelt die Schule ein Methodenkonzept und bestimmt je Schuljahrgang ein Fach, in dem im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden im Schuljahr die entsprechenden Methoden vermittelt werden. Die Schule kann hiervon abweichen, wenn sie vergleichbare Festlegungen zur Umsetzung des Methodenkonzepts beschließt.

5. Differenzierung und Förderung

5.1 Differenzierungsmaßnahmen dienen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Mit einer Differenzierung der Ziele, Inhalte und Methoden sollen die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, die Unterschiede in ihren Leistungsfähigkeiten und Interessen und Neigungen berücksichtigt werden. Durch Formen einer Fachleistungsdifferenzierung sollen möglichst alle Schülerinnen und Schüler die Grundanforderungen der Kerncurricula und möglichst viele darüber hinaus erhöhte oder zusätzliche Anforderungen erfüllen. Durch Formen einer Wahldifferenzierung sollen sie in ihren Interessen und Neigungen gefördert werden und Lernschwerpunkte entwickeln können. Durch zusätzliche Fördermaßnahmen sollen einzelne Schülerinnen und Schüler Lernrückstände ausgleichen und vorhandene Lernschwierigkeiten abbauen können.

Der Pflichtunterricht findet in den unter 5.3.1 genannten Fächern und Schuljahrgängen in Fachleistungskursen, in den anderen Schuljahrgängen in diesen Fächern sowie in den anderen Fächern in der Regel im Klassenverband statt. Nr. 5.3.1.1 bleibt unberührt.

5.2 Innere Differenzierung ist wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler erforderlich. Sie ist Unterrichtsprinzip beim Unterricht in den Klassen und Kursen und dient der Berücksichtigung unterschiedlicher Leistungsfähigkeiten durch eine Differenzierung in den Anforderungen (zusätzliche, erhöhte und grundlegende Anspruchsebene), in der methodischen Gestaltung der Lernprozesse sowie in der Förderung von Interessen und Neigungen durch die Wahl von Schwerpunkten, Aufgaben, Methoden und Medien.

5.3 Formen äußerer Differenzierung in der IGS sind:

- Fachleistungskurse,

- Wahlpflichtkurse,

- Wahlunterricht,

- Arbeitsgemeinschaften,

- Förderunterricht.

5.3.1 Fachleistungskurse

Für die äußere Fachleistungsdifferenzierung durch Fachleistungskurse gelten folgende Rahmenbedingungen:

In Deutsch, Mathematik, Englisch und Naturwissenschaften wird der Unterricht auf drei Anspruchsebenen durchgeführt; auf Grund der entsprechenden Vorgaben in den Kerncurricula werden zusätzliche Anforderungen im Z-Kurs, erhöhte Anforderungen im E-Kurs und grundlegende Anforderungen im G-Kurs gestellt.

In Mathematik und Englisch ist eine äußere Fachleistungsdifferenzierung ab Schuljahrgang 7, in Deutsch ab Schuljahrgang 8, und in den Naturwissenschaften ab Schuljahrgang 9 durchzuführen.

Bei der Ersteinstufung und bei Umstufungen von Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und umfassend zu informieren.

5.3.1.1 Abweichend von Nr. 5.3.1 kann die Schule auf Beschluss des Schulvorstands und mit Zustimmung des Schulleiternrats bei der obersten Schulbehörde beantragen, im Schuljahrgang 7 oder 8 oder in den Schuljahrgängen 7 und 8 vom Regelfall der äußeren Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anspruchsebenen zu Gunsten einer inneren Fachleistungsdifferenzierung abzuweichen. Bei einer inneren Fachleistungsdifferenzierung

ordnet die Klassenkonferenz am Ende des jeweiligen Schulhalbjahrs und Schuljahrs die Leistungen der Schülerinnen und Schüler einer der drei Anspruchsebenen zu.

Dem Antrag der Schule muss u.a. entnommen werden können, wie in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung im Schuljahrgang 7 oder in den Schuljahrgängen 7 und 8 das Fachniveau auf den drei Anspruchsebenen erreicht werden soll, wie die Zuordnung der fachbezogenen Gesamtstunden in diesen Fächern erfolgt, welche didaktischen und methodischen Differenzierungsverfahren Anwendung finden sollen und welche angemessenen Förderkonzepte sowie Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen sind.

5.3.2 Wahlpflichtfächer

Neben dem Pflichtunterricht wird Wahlpflichtunterricht angeboten, mit dem den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht wird. Die Lehrkräfte beraten die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten bei der Wahl des Wahlpflichtunterrichts.

5.3.3 Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften

Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben auch Anregungen für die Freizeitgestaltung. In Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten wird ein möglichst ausgewogenes fachbezogenes, fachübergreifendes und fächerunabhängiges Wahlunterrichts- und Arbeitsgemeinschaftenangebot entsprechend den schulischen Möglichkeiten zusammengestellt. Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangsübergreifend durchgeführt werden; ihre Dauer beträgt in der Regel ein Schulhalbjahr. Sie können mit Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter in Form von Blockunterricht durchgeführt werden.

Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, geschlechtsspezifische Benachteiligungen im Unterricht zu verringern, können für Schülerinnen und Schüler getrennt angeboten werden.

5.3.4 Förderunterricht

Förderunterricht ist vorwiegend für die Schülerinnen und Schüler einzurichten, die in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Fremdsprachen Kenntnisdefizite haben und ihre Leistungen verbessern wollen.

Die Teilnahme am Förderunterricht ist freiwillig und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den Erziehungsberechtigten. Der Förderunterricht findet im Rahmen des wahlfreien Unterrichts statt.

Der Förderunterricht soll von der jeweiligen Fachkraft erteilt werden; andernfalls ist eine enge Zusammenarbeit der Fachlehrkräfte erforderlich.

Die Durchführung des Förderunterrichts für ausländische Schülerinnen und Schüler und für Aussiedlerkinder bleibt hiervon unberührt.

5.3.5 Individuelle Lernentwicklung

In der IGS wird die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10, ausgenommen in der im 10. Schuljahrgang geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, fortgeschrieben.

Die Dokumentation enthält Aussagen

– zur Lernausgangslage,

– zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,

– zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll,

– zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler.

Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist mit Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihres Kindes.

6. Leistungsbewertung und Lernkontrollen, Lernentwicklungsberichte und Notenzeugnisse

6.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lernergebnisse und schließlich die Leistungsbewertung haben für sie oder ihn die pädagogische Funktion der Bestätigung und Lernkorrektur, der Hilfe zur Selbsteinschätzung, der Lernhilfe und Ermutigung. Den Erziehungsberechtigten dient die Leistungsbewertung zur Information über die Lernentwicklung und ggf. über besondere Lernschwierigkeiten.

6.2 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsgang von Bedeutung sein können, müssen neben den Ergebnissen der Lernkontrollen auch die verschiedenen Bedingungen berücksichtigt werden, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.

6.3 Grundlage für die Leistungsbewertung sind neben Beobachtungen des Lernprozesses schriftliche, mündliche und besondere fachspezifische Lernkontrollen. In allen Fächern haben mündliche und fachspezifische Lernkontrollen eine große Bedeutung.

Lernkontrollen und weitere Ergebnisse aus der Unterrichtsarbeit informieren über die Lernentwicklung und den Lernstand der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet zusammen mit den Ergebnissen der Schülerbeobachtung die Grundlage für die individuelle Förderung, für zusätzliche Differenzierungsmaßnahmen und für die

Lernentwicklungsberichte und Notenzeugnisse. Sie geben den Lehrkräften zudem Auskunft über die Wirksamkeit des Unterrichts und damit über evtl. erforderliche Veränderungen.

6.4 Für die Anzahl der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen gilt in den Schuljahrgängen 5 bis 10: In einem fünfstündigen Fach sind 5 bis 7, in einem vierstündigen Fach 4 bis 6 und in einem dreistündigen Fach 3 bis 5 schriftliche Lernkontrollen je Schuljahr zu schreiben; die mittlere Zahl gibt den Regelfall an.

6.5 In den übrigen Fächern sind mit Ausnahme des Fachs Sport zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr verbindlich. Bei Unterricht, der nur ein Schulhalbjahr erteilt wird, entscheidet die Fachkonferenz, ob eine zensierte schriftliche Lernkontrolle verbindlich ist oder zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen verbindlich sind; sofern eine verbindlich ist, kann diese durch eine andere Form von Lernkontrolle nach Nr. 6.7 nicht ersetzt werden.

6.6 Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel in den Schuljahrgängen 5 und 6 nicht länger als eine Unterrichtsstunde, in den übrigen Schuljahrgängen nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 8 bis 10 nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.

6.7 An die Stelle einer der verbindlichen Lernkontrollen nach den Nrn. 6.4 und 6.5 kann in den Schuljahrgängen 7 bis 9, in den Fächern Musik und Kunst in den Schuljahrgängen 5 bis 9 nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen. Das Nähere regelt die Fachkonferenz.

6.8 Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Arbeiten sowie den Zeugnissen sind durch die Bezugserlasse zu e und h geregelt.

6.9 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.

6.10 In den Schuljahrgängen 5 bis 8 können entweder Lernentwicklungsberichte erstellt oder Notenzeugnisse erteilt werden. Der Lernentwicklungsbericht enthält für alle Fächer und Fachbereiche und ggf. fachübergreifend eine Darstellung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers und Hinweise für die weitere Förderung. Der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers, der Rückmeldung für die Lehrkräfte und dem gemeinsamen Gespräch über das weitere Lernen – auch mit den Erziehungsberechtigten – können Schülerberichte dienen; sie enthalten eine Stellungnahme der Schülerin oder des Schülers zur eigenen Lernentwicklung und zum eigenen Lernstand.

6.11 Ab Schuljahrgang 9 werden am Schluss des Schulhalbjahrs und des Schuljahrs Notenzeugnisse erteilt. Außerdem werden Übergangs-, Abgangs- und Abschlusszeugnisse sowie auf besonderes Verlangen der Erziehungsberechtigten Zwischenzeugnisse zur

Vorlage bei Bewerbungen ausgestellt. Dem Notenzeugnis kann ein Lernentwicklungsbericht beigelegt werden. Für die im 10. Schuljahrgang geführte Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gelten die Zeugnisbestimmungen nach Nr. 5.4.2 des Zeugniserlasses entsprechend.

Auf dem zu verwendenden Zeugnisformular ist für Schülerinnen und Schüler, die nach Nr. 3.2.9 durchgehend in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet worden sind oder in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eine zweite Fremdsprache neu beginnen, zu vermerken, dass die Anforderungen in der zweiten Fremdsprache lehrplanmäßig den Anforderungen im Gymnasium entsprechen.

Weitere Einzelheiten zur Vergabe von Lernentwicklungsberichten und Notenzeugnissen regelt der Bezugserlass zu h.

6.12 In den Fächern und Fachbereichen mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung sind die Noten auf die Anspruchsebene des jeweiligen Kurses bezogen.

7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen

7.1 Die enge Zusammenarbeit zwischen der IGS und den Grundschulen in ihrem Einzugsbereich ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers.

7.2 Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die IGS findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und der IGS statt. Für diese Zusammenarbeit sind Schulleiterdienstbesprechungen vorzusehen; gegenseitige Hospitationen in den abgebenden und aufnehmenden Jahrgangsklassen sind anzustreben.

7.3 Wegen des Übergangs einzelner Schülerinnen und Schüler von der IGS auf andere Schulformen des Sekundarbereichs I oder von diesen Schulformen auf die IGS ist eine Zusammenarbeit mit den Schulformen anzustreben.

Die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Förderschule wird notwendig, wenn Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Gesamtschule in der Absicht zielgleicher oder zieldifferenter Integration besuchen.

7.4 Um Übergänge in den Sekundarbereich II möglichst reibungslos zu gestalten, ist an jeder IGS eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Fragen der Zusammenarbeit mit den benachbarten berufsbildenden Schulen und Gymnasien von der Schulleitung zu bestimmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt die Zusammenarbeit im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der in Betracht kommenden Schulen. Die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung ist durch den Bezugserlass zu g geregelt.

8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

8.1 Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen

Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 87 bis 100 NSchG.

8.2 Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung und über Ziele und Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Die Lehrerinnen und Lehrer benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kind. Diese gegenseitigen Informationen sind hilfreich für die Förderung der Kinder; sie können dazu beitragen, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden.

Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg richtig beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.

8.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen; letztere können auch in Form von Hausbesuchen erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.

8.4 Informationsveranstaltungen

Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgänge finden Informationsveranstaltungen insbesondere zu folgenden Themen statt:

Im Schuljahrgang 5 dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der IGS, die Organisation des Unterrichts, die zweite Fremdsprache, die Inhalte und Arbeitsweisen und das Schulleben.

Im Schuljahrgang 6 soll über Aufgaben und Organisation der Fachleistungskurse und Wahlpflichtkurse und ihre Auswirkungen auf den Erwerb des Schulabschlusses informiert werden. Im Schuljahr 8 soll erneut über die Schwerpunktbildungen durch Wahlpflichtkurse und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Sekundarbereich II informiert werden.

Im Schuljahrgang 9 oder 10 werden mögliche Schullaufbahnen und Abschlüsse im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen dargestellt. Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreterinnen und Vertreter von berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II und der Berufsberatung eingeladen.

8.5 Einzelberatungen

Einzelberatungen erstrecken sich u.a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die dabei zu erwägenden Maßnahmen.

Für die Einzelberatungen ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.

8.6 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

9.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der IGS gehört es, den Schülerinnen und Schülern frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie der Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 77 bis 87 NSchG.

9.2 Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören u.a.:

- die Sicherstellung der Wahl der Schülerinnen- und Schülervertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern;
- die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählte Schülerinnen- und Schülervertretung;
- die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit;
- bis zu je vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schülerratssitzungen im Schuljahr;
- die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft.

9.3 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich besteht ein Informationsrecht der Schülerinnen- und Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.

9.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülerinnen- und Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülerinnen- und Schülervertretung sollen nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen

Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.

9.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die Schülerzeitung sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).

10. Schlussbestimmungen

10.1 Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde abweichende Modelle erproben.

10.2 Genehmigungen für die Einführung einer zweiten und dritten Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache oder für ein anderes Fach, die einzelnen Integrierten Gesamtschulen erteilt worden sind, gelten weiter. Die erforderlichen Anpassungen an die Vorgaben dieses Erlasses erfolgt durch die Schule.

10.3 Dieser RdErl. tritt am 1.8.2010 in Kraft. Er gilt erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die zum 1.8.2010 in den 5. Schuljahrgang der IGS eintreten oder zurücktreten und zum 1.8.2011 in den 6. Schuljahrgang zurücktreten. Entsprechend tritt der Bezugserlass zu a außer Kraft.

Dienstrechtliche Befugnisse

(Abdruck aus dem Nds. MBl., S. 511)

RdErl. d. MK v. 3.5.2010 – 14-03 000 (20) - VORIS 20480 -

Bezug RdErl. v. 31. 5. 2007 (Nds. MBl. S. 487) - VORIS 20840 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2010 wie folgt geändert:

In den Nummern 3.2 bis 3.7.1 werden jeweils im Buchstaben b

nach dem Klammerzusatz die Worte „mit Ausnahme der Verträge für das nicht lehrende Personal“ eingefügt.

Besuche von Politikerinnen und Politikern in Schulen

RdErl. d. MK v. 1.6.2010 – 35-81 704 - VORIS 22410 -

Bezug RdErl. d. MK v. 10.1.2005 (SVBl. S. 133, 197) – 35-81 704 -VORIS 22410 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.6.2010 wie folgt geändert:

1. Der in Klammern vorangestellte einleitende Satz wird gestrichen.

2. In Nr. 1.1 Satz 1 werden die Worte „Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Niedersächsischen Landtages“ ersetzt durch die Worte „Personen mit Mandaten oder Ämtern in kommunalen, staatlichen oder überstaatlichen Volksvertretungen oder Körperschaften“.

3. Nr. 1.3 wird gestrichen.

4. In Nr. 2.1 Satz 2 werden die Worte „Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Niedersächsischen Landtages“ ersetzt durch die Worte „Personen nach Nummer 1.1 Satz 1“.

5. In Nr. 2.1 Satz 3 werden die Worte „der Politikerinnen und Politiker“ gestrichen.

6. In Nr. 2.3 Satz 1 und Nr. 3 Satz 4 werden die Worte „zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag oder zur kommunalen Vertretung des Schulträgers“ gestrichen.

7. In Nr. 2.3 wird Satz 2 gestrichen.

8. In Nr. 3 Satz 4 werden die Worte „außerhalb der“ ersetzt durch die Worte „nach Ende der regelmäßigen“.

Dieser Erlass tritt mit seiner Bekanntgabe in Kraft.

Eigenverantwortung der Schule; Entlastung für die Übernahmen von zusätzlichen Aufgaben an den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 28.4.2010 - 15-84 002/07 - VORIS 22410 -

Bezug RdErl. d. MK. v. 7.6.2007 34 – 84 002/07 (SVBl. 7/2007

S. 237; ber. S. 314) - VORIS 22410 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2010 wie folgt geändert:

In Absatz 8 Satz 1 des Bezugserlasses wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Hospitation deutscher Lehrerinnen und Lehrer an spanischen Schulen im Schuljahr 2010/2011

RdErl. d. MK v. 27.04.2010 – 44 - 50 121/1-15 Spanien

Im Schuljahr 2010/2011 wird Lehrerinnen und Lehrern aus den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland wieder die Möglichkeit geboten, zwei oder drei Wochen an einer spanischen Schule zu hospitieren und sich damit sowohl sprachlich als auch

landeskundlich weiterzubilden. Durch den direkten persönlichen Kontakt zu den spanischen Kolleginnen und Kollegen sollen E-Mail-Kontakte, gemeinsame Projekte, Schüler-austausch und Schulpartnerschaften durch das Programm angeregt oder vertieft werden. Gleichzeitig soll der Deutschunterricht an spanischen Schulen durch die Anwesenheit eines Muttersprachlers und authentischen Repräsentanten für deutsche Landeskunde, Geschichte, aktuelles Tagesgeschehen, Kultur etc. gefördert und Vorurteilen entgegengewirkt werden.

Nach den Erfahrungen des im Schuljahr 2009/2010 durchgeführten Pilotprogramms wird auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

- Das deutschspanische Hospitationsprogramm beruht prioritär auf Gegenseitigkeit, deutsche Interessenten müssen sich bereiterklären, ihrerseits eine spanische Lehrkraft zur Hospitation an der Heimatschule aufzunehmen.

- Hospitationen ohne Gegenseitigkeit sind nur an Kontakt- oder Partnerschulen möglich. In diesen Fällen muss der Bewerbung eine schriftliche Zustimmung (ggf. per E-Mail) der spanischen Schulleitung beigelegt werden.

- Es ist davon auszugehen, dass nicht mehr als 20 Hospitationsplätze auf Gegenseitigkeit zur Verfügung stehen werden.

- Ein Termin wird nicht vorgegeben, sondern individuell im Kontakt zwischen dem deutschen Interessenten und der spanischen Gastschule festgelegt.

- Es besteht die Wahl zwischen einem Aufenthalt von zwei oder drei Wochen, der voraussichtlich nur für das 1. Halbjahr 2011 vereinbart werden kann.

Zur Teilnahme an dem Programm können sich erfahrene und engagierte Lehrkräfte der Sekundarbereiche I und / oder II bewerben, die die Lehrbefähigung für das Fach Spanisch besitzen. Voraussetzung für eine Bewerbung ist eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach dem 2. Staatsexamen (Lehramtsprüfung).

Die Dienstbezüge werden von den Heimatbehörden weitergezahlt.

Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer muss die Reise nach Spanien individuell durchführen. Die Kosten für Reise und Aufenthalt in Spanien müssen selbst getragen werden. Nach § 98 Abs. 1 NBG i.V.m. § 11 Abs. 4 BRKG können jedoch die Auslagen bis zu 100 Euro erstattet werden, sofern im Haushaltsplan Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist formlos an den zuständigen Standort der Landesschulbehörde zu richten. Dabei ist die Ausschlussfrist des § 3 Abs. 1 S. 2 BRKG zu beachten; unbeschadet

dieser sechsmonatigen Frist sollen aus haushaltswirtschaftlichen Gründen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Auslagenerstattung so bald wie möglich nach Beendigung des Hospitationsaufenthaltes beantragen.

Nach der offiziellen Mitteilung über die Hospitationsschule und der Einigung auf einen Hospitationstermin muss die Beurlaubung unter Weiterzahlung der Bezüge von den Lehrkräften selbst bei den zuständigen Behörden beantragt werden.

Der Bewerbungsbogen und das Informationsblatt können bei den zuständigen Standorten der Landesschulbehörde angefordert oder im Internet unter www.kmk-pad.org abgerufen werden. Auch eine Anforderung beim Pädagogischen Austauschdienst in Bonn per E-Mail unter elke.ebers@kmk.org ist möglich.

Die Bewerbung muss auf dem Dienstweg bis zum 6.9.2010 in dreifacher Ausfertigung beim zuständigen Standort der Landesschulbehörde vorgelegt werden.

Nach dem Hospitationsaufenthalt ist dem Pädagogischen Austauschdienst ein Erfahrungsbericht einzureichen. Die Lehrkräfte erklären sich bereit, dass ihre Berichte – ggf. auszugsweise – unter Beachtung des Datenschutzes für Publikationen, zur Weitergabe an die Partnerorganisation oder zur Information von künftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt werden.

Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 16.3.2010 - 33-83203 - VORIS 22410 -

Bezug RdErl. d. MK v. 24.5.2004 - 33-83203 - (SVBl. S. 305, ber.

2004 S. 505 und 2007 S. 314), zuletzt geändert durch RdErl. d.

MK v. 8.4.2009 (SVBl. S. 171) - VORIS 22410 -

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1.8.2010 wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.7.3 erhalten die Spiegelstriche folgende Fassung:

– „verdient besondere Anerkennung“ – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen in besonderem Maße entspricht und Gesichtspunkte hervorragen;

– „entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“ – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen voll und uneingeschränkt entspricht;

– „entspricht den Erwartungen“ – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen im Allgemeinen entspricht;

– „entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“ – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen im Ganzen noch entspricht;

– „entspricht nicht den Erwartungen“ – diese Bewertung soll erteilt werden, wenn das Verhalten den Erwartungen nicht oder ganz überwiegend nicht entspricht und eine Verhaltensänderung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.“

2. Nr. 3.7.4 erhält folgende Fassung:

„3.7.4 Die Gesamtkonferenz entscheidet im Benehmen mit dem Schulleiternrat und dem Schülerrat im Grundsatz, ob die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Nrn. 3.7.1 und 3.7.2 die standardisierte Form nach Nr. 3.7.3 ohne Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte bei den Bewertungsstufen eins bis drei zu verwenden hat; sie kann auch im Grundsatz entscheiden, ob die Klassenkonferenz die Bewertungsstufen eins bis fünf durch freie Formulierungen zu ersetzen hat.“

3. Nach Nr. 4.3.2 wird folgende Nr. 4.3.3 angefügt:

„4.3.3 Dem Zeugnis sollten von der Schule entwickelte Bewertungskriterien zum Arbeits- und Sozialverhalten beigefügt werden.“

4. In Nr. 5.1.1 Satz 5 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz“ ersetzt.

Bekanntmachungen des Niedersächsischen Landesamts für Lehrerbildung und Schulentwicklung

II. Neue Kurse im Programm des NiLS

Kompetenzorientierter kommunikativer Englischunterricht in der Grundschule

Das NiLS plant eine Fortbildungsreihe von vier je zweitägigen Veranstaltungen, um bei Grundschullehrkräften ohne Fakultas für Englisch die Grundlagen für kompetenzorientierten Unterricht zu legen.

Zielgruppe

Vorwiegend Grundschullehrkräfte, die keine Fakultas für Englisch besitzen, das Fach aber unterrichten möchten (müssen) und / oder ihre didaktisch-methodischen Kenntnisse aktualisieren wollen.

Ziele

Die Veranstaltungsfolge vermittelt unterrichtspraktische Prinzipien des frühen Englischunterrichts in Theorie und Praxis. In einer Mischung aus Präsenzveranstaltungen sowie gemeinsamen (und gegenseitigen) Hospitationen werden folgende Themenschwerpunkte erarbeitet und praktisch erprobt:

- Grundlagen der Fremdsprachenarbeit an Grundschulen
- Funktionieren des Sprachenlernens
- Curriculare Rahmenbedingungen
- Die kommunikativen Fertigkeiten (Hör-/Hör-Sehverstehen, Leseverstehen, Sprechen, Schreiben)
- Interkulturelles Lernen
- Language awareness
- Arbeit mit Wortfeldern
- Songs, Rhymes, Games im Fremdsprachenunterricht
- Storytelling und szenisches Spiel im Fremdsprachenunterricht
- Handlungsorientiertes Sprachhandeln (task-based teaching)
- Evaluation – Das Sprachenportfolio
- Medieneinsatz
- Differenzierung
- Storyline-approach
- Sprachtraining

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmer zur Teilnahme an allen vier Veranstaltungsfolgen. Eine Anmeldung muss nur für die erste Veranstaltung erfolgen.

Geplante Termine der Einzelveranstaltungen

27.8.2010 - 28.8.2010, 10.34.64 (Kurs I)

1.10.2010 - 2.10.2010, 10.39.65 (Kurs II)

12.11.2010 - 13.11.2010, 10.45.65 (Kurs III)

26.11.2010 - 27.11.2010, 10.47.65 (Kurs IV)

Kosten

Pro Veranstaltung sind – mit Übernachtung und Mahlzeiten – Teilnehmerbeiträge in Höhe von 160 Euro zu entrichten. Wird keine Übernachtung in Anspruch genommen, betragen die Kosten pro Veranstaltung 110 Euro.

Anmeldung und Kontakt

Veranstaltungsnummer der ersten Veranstaltung: 10.34.64 Veranstaltungsort: Ramada Hotel Britannia, Hannover

Anmeldeschluss: 23.7.2010

Online-Anmeldung unter:

<https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=41586>

Leitung: Jens Bolhöfer

Ansprechpartner im NiLS: Jens Bolhöfer, Tel.: 05121 1695 -270, E-Mail:

bolhoefer@nils.nibis.de

Methode „Planspiel“ zum Thema „Europäischer Verbraucherschutz (Lebensmittelkennzeichnung)“

In Zusammenarbeit mit der Vertretung der EU-Kommission in Deutschland und dem Europäischen Informations-Zentrum (EIZ) Niedersachsen plant das NiLS eine Fortbildung zur Methode „Planspiel“, um Lehrkräfte auf den Umgang mit Euro-pathemen im Unterricht vorzubereiten.

Zielgruppe

Der Fortbildungskurs wendet sich an Lehrkräfte der Klassenstufe 9 bis 13 aller Schulformen aus den Bezirken Hannover, Braunschweig und Lüneburg

Ziele

Vermittlung von interaktiven Lernmethoden zu europäischen Themen. Methodik Planspiel zu den Entscheidungsprozessen in der EU zum Thema „Verbraucherschutz (Lebensmittelkennzeichnung)“.

In dieser eintägigen Fortbildung werden Lehrkräfte mit der Methode Planspiel vertraut gemacht, indem sie die Möglichkeit erhalten, ein Planspiel zum Thema „Europäischer Verbraucherschutz (Lebensmittelkennzeichnung)“ selbst durchzuspielen. Darauf aufbauend konstruieren sie eigenständig im Detail die Durchführung eines Planspiels an ihrer eigenen Schule – von der Raumfrage bis zu den Materialien. Im Anschluss werden die Ergebnisse beispielhaft vorgestellt, diskutiert sowie Tipps für die Recherche zu Euro-pathemen gegeben.

Termin

2.9.2010, 9 Uhr bis 17 Uhr

Kosten

Die Veranstaltungskosten sowie die Fahrtkosten werden über-nommen.

Anmeldung und Kontakt

Veranstaltungsnummer: 10.35.68

Veranstaltungsort: Akademie des Sports, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169
Hannover

Anmeldeschluss: 9.8.2010

Online-Anmeldung unter:

<https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=41933>

Leitung: Romy Ilseemann (EIZ)

Ansprechpartner im NiLS: Jens Bolhöfer, Tel.: 05121 1695 -270, E-Mail:
bolhoefer@nils.nibis.de